



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Saleh Omar Taher
- 02 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Ramona Schaffrath
- 03 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 9 – An Velau –

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
04.01.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

01

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Saleh Omar Taher, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12666, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.12.2016

Bertram
Bürgermeister

02

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Ramona Schaffrath, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12652, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.12.2016

In Vertretung

Kaever
Beigeordneter und Stadtkämmerer

03

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

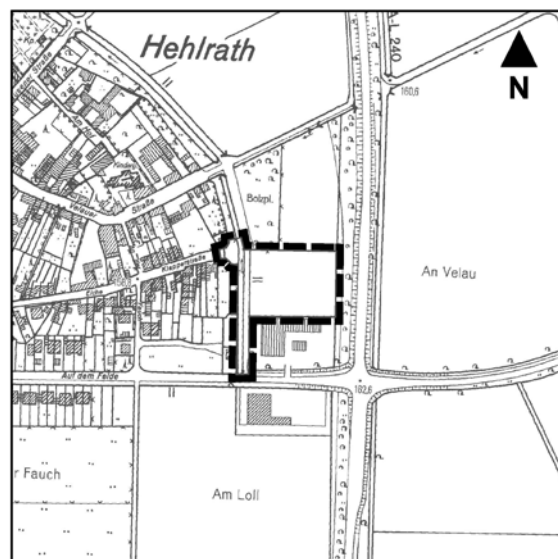
vom 02.01.2017

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes 9
– An Velau –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nördliche Erweiterung des bereits vorhandenen Autohauses um ein Werkstattgebäude und eine zusätzliche Wohnnutzung. Damit soll zur Bestandssicherung eines Betriebes beigetragen werden und einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegen gewirkt werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 12.01.2017 bis 29.01.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9 – An Velau – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.01.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 04 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung,G9 jetzt!“
- 05 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Mai 2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen
- 06 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Yusuf Tosun
- 07 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Herrn Markus Vander

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
20.01.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

04

**Bekanntmachung über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung,G9 jetzt!“**

- I. Das Wählerverzeichnis zum Volksbegehren für die Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Eschweiler, Abteilung 102/Zentrale Dienste und Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346a, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- II. Sich in die Eintragungslisten eintragen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein besitzt.
- III. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Stimmberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- IV. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Abt. 102/Zentrale Dienste und Ratsbüro, Johan-

nes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346a, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- V. Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten **bis zum 31.05.2017, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abt. 102/Zentrale Dienste und Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346a, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Ein/e behinderte/r Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können unter den in Ziffer III. 2.a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines noch **bis zum 31.05.2017, 18:00 Uhr**, stellen.

- VI. Eintragungsscheine werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Der/die Stimmberechtigte muss den Eintragungsschein so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass dieser dort **spätestens am 07.06.2017 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Eintragungsschein kann auch im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, abgegeben werden.

Eschweiler, den 18.01.2017

Bertram
Bürgermeister

05

Bekanntmachung

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Mai 2013 über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 15.12.2016 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Es wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27.12.2016 (Ausgabe 51/16) veröffentlicht wurde.

Eschweiler, den 16.01.2017

Bertram
Bürgermeister

06

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Yusuf Tosun, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12791, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.01.2017

Bertram
Bürgermeister

07

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Markus Vander, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13015, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.01.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 08 Bekanntmachung der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für die amtliche Listenauslegung zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
- 09 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen
- 10 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
25.01.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

08

**Bekanntmachung
der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für
die amtliche Listenauslegung zum Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit
für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Vom 2. Februar 2017 bis zum 7. Juni 2017 sind in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens die Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ ausgelegt.

Die Eintragungslisten für die Stadt Eschweiler liegen im vorstehend genannten Zeitraum an der Rathausinformation im Foyer des Rathauses der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt aus:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| montags | von 08:30 – 15:30 Uhr, |
| dienstags | von 08:30 – 18:00 Uhr, |
| mittwochs | von 08:30 – 15:30 Uhr, |
| donnerstags | von 08:30 – 18:00 Uhr sowie |
| freitags | von 08:30 – 12:30 Uhr. |

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Zusätzlich liegen die Eintragungslisten an folgenden Sonntagen jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr an der o. a. Auslegungsstelle aus:

Sonntag, 19. Februar 2017,
Sonntag, 26. März 2017,
Sonntag, 30. April 2017 und
Sonntag, 28. Mai 2017.

Eschweiler, den 23. Januar 2017

Bertram
Bürgermeister

09

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2016**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.1996 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, Röhe, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1986 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1986 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1996 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.b.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2017** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 20.01.2017

Bertram
Bürgermeister

10

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2017** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

| | | |
|----|---------|------------|
| 03 | 068 | Contzen |
| 04 | 178 | Röhlings |
| 08 | 003-004 | Weber |
| 08 | 061-062 | Plum |
| 08 | 092 | Dickmeis |
| 08 | 095-096 | Klafft |
| 08 | 104-105 | Marxreiter |
| 08 | 114-115 | Krieger |
| 08 | 143 | Spies |
| 08 | 146 | Petters |
| 08 | 148 | Lyczek |
| 08 | 149-150 | Steinau |
| 08 | 151 | Lisiewicz |
| 08 | 156-157 | Rusch |
| 09 | 017 | Töller |
| 09 | 075-076 | Baldia |
| 09 | 128-129 | Conzen |
| 09 | 243 | Dussard |

Friedhof Bergrath

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 128-129 | Kronen/Wiemers |
| 01 | 172-173 | Engels |
| 01 | 218-219 | Heß |
| 02 | 007-008 | Geuenich |
| 03 | 017-018 | Henschke |
| 03 | 073-074 | Schleibach |
| 05 | 039-040 | Zimmermann |
| 05 | 167-168 | Schroiff |

Friedhof Bergrath

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 06 | 031-032 | Kauert |
| 06 | 033 | Roy |
| 06 | 123-124 | Rodenbücher |
| 06 | 152-153 | Evenschor |
| UW02 | 005 | Pütz |
| UW02 | 006 | Wagner |
| UW05 | 002 | Bock |
| UW05 | 004 | Hammes |

Friedhof Dürwiß

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|----------------------|
| 01 | 008-009 | Simons |
| 01 | 065-066 | Nepomuck |
| 01 | 084 | Siegers/Oligschläger |
| 01 | 141-142 | Daubach/Gerhards |
| 01 | 276-277 | Willms |
| 02 | 136-137 | Heinen/Ruf |
| 02 | 184-185 | Dericum |
| 03 | 009-010 | Esser |
| 03 | 040-041 | Trillen |

Friedhof Dürwiß

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| KWG18/011 | | Joder |
| KWG18/056 | | Wiecha |
| KWG18/058 | | Inhoff |
| KWG18/059 | | Schulten |
| KWG18/060 | | Hauff |
| KWG18/061 | | Dickmeis |
| KWG18/066 | | Greven |
| KWG18/070 | | Sieberichs |
| KWG18/071 | | Günther |
| KWG18/072 | | Derix |
| KWG18/073 | | Lengling |
| UW08 | 012 | Kempkes |
| UW08 | 013 | Daun |
| UW08 | 014 | Bließen |

Friedhof Hastenrath

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 152-153 | Köhler |
| 01 | 154-155 | Fiedler |
| 02 | 008-009 | Esser |
| 02 | 014-015 | Klein |
| 02 | 018-019 | Mommer |
| 02 | 159-160 | Neffgen |
| 03 | 107-108 | Kratz |
| 03 | 160-161 | Allmanns |
| UW01 | 001 | Ruschinzik |

Friedhof Hehrlath

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 036-037 | Wildrath |
| 01 | 040-040a | Conzen |
| 01 | 129-130 | Lammertz |

Friedhof Kinzweiler

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 130-131 | Nolden |
| 01 | 171-172 | Ivens |
| UW02 | 007 | Klein |

Friedhof Neu-Lohn

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 104-106 | Siegers |
| 02 | 041 | Kleinermann |
| 02 | 079-080 | Weidenfeld |
| 02 | 085-086 | Vorbrüggen |
| 02 | 150-151 | Trost |

Friedhof Nothberg

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 103-104 | Hänsel |
| 01 | 114-115 | Schmidtke |
| 01 | 124-125 | Schoppet |
| 02 | 133-134 | Hartmann |
| 02 | 151-152 | Jansen |
| 02 | 184-185 | Pfeiffer |
| 02 | 218-219 | Ney |
| 02 | 285-286 | Vaßen |
| 03 | 127-128 | Zimmermann/Kortz |
| 03 | 149-150 | Siemons |
| 03 | 187-188 | Jansen |
| KWG08/001 | | Kluge |
| UW02 | 010 | Lenzing |

Friedhof Röhe

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 131-132 | Zander |
| 01 | 195 | Köhler |
| 02 | 032 | Klinkenberg |
| 04 | 042-043 | Schorn |
| 04 | 067-068 | Pütz |
| 04 | 199-200 | Heinrichs |
| 04 | 224-225 | Wagner/Lepa |
| 05 | 056-057 | Niersbach |

Friedhof St. Jöris

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| - | | Kein Ablauf – |

Friedhof Stich

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 01 | 084-086 | Vogel/Odenthal |
| 01 | 117-118 | Käfer |
| 01 | 121-122 | Wirtz/Kilsch |
| 01 | 257-258 | Knupfer |
| 01 | 267-268 | Redding |
| 03 | 048-049 | Lambertin |
| 03 | 059-060 | Rudolph |
| 03 | 116-117 | Soyka |
| 03 | 122-123 | Bertram |
| 03 | 128-129 | Jöris |
| 03 | 142-143 | Jakobs |
| 04 | 024 | Hermanns |
| 05 | 077 | Lawniczak |
| 05 | 078-079 | Roeder |
| 06 | 025-026 | Jaquet |
| 06 | 042-043 | Knappe |
| 06 | 061-063 | Küpper |
| 07 | 070-071 | Fiedler |
| 08 | 065 | Schröder |
| 09 | 003-004 | Römer |
| 09 | 005-006 | Adam |
| 10 | 025-027 | Junk/Neffgen |
| 11 | 031-032 | Brill |
| 11 | 094-095 | Götting |
| 11 | 096-097 | Selic |
| 12 | 059-060 | Brendt |
| 12 | 093-094 | Wendland |
| 13 | 036-037 | Paland |
| 17 | 031-032 | Bülles |
| 17 | 033-034 | Klaren |

Friedhof Stich

| Feld | Nr. | Grabstätte |
|-------------|------------|-------------------|
| 17 | 049 | Loose |
| 17 | 050-051 | Borsch |
| 17 | 157-158 | Jackowski |
| 17 | 163-164 | Malms |
| 17 | 173 | Brandt |
| 17 | 174-176 | Hartnack |
| 17 | 179-180 | Becker |
| 17 | 191-192 | Bildstein |
| 21 | 077-078 | Bamberger |
| KWG18/013 | | Heidel |
| KWG18/025 | | Sauer |
| KWG18/036 | | Engels |
| KWG18/044 | | Wallstabe |
| KWG18/047 | | Hermanns |

| | | |
|------|-----|------------------|
| UW03 | 021 | Poguntke |
| UW03 | 091 | Kam-man Au young |
| UW03 | 093 | Fehr |
| UW20 | 007 | Beitz |
| UW20 | 017 | Mohren |
| UW20 | 030 | Sadlowski |
| UW20 | 031 | Müller |
| UW20 | 039 | Weyand |

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

| | | |
|----|---------|---------------|
| 01 | 009-010 | Wolff |
| 01 | 040-041 | Heinen |
| 01 | 054-055 | Sommer |
| 01 | 061 | Otten |
| 01 | 108-109 | Schwarz |
| 01 | 139-140 | Neumann |
| 02 | 049-050 | Kotzek/Dolfen |
| 02 | 081-082 | Bollmann |
| 03 | 154-155 | Schepp |
| 03 | 175-176 | Puchert |
| 03 | 179-180 | Harth |
| 03 | 181-182 | Cosfeld |
| 04 | 091-092 | Medved |
| 04 | 103-104 | Kreuer |
| 04 | 188-189 | Erkens |

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

| | | |
|------|---------|----------------|
| 05 | 012-013 | Piel |
| 05 | 092-093 | Pohl |
| 06 | 018-019 | Raisin |
| 06 | 020-021 | Thielen |
| 06 | 136-137 | Kooff |
| 07 | 009-010 | Wolf |
| 07 | 037-038 | Kasperczyk |
| 07 | 047-048 | Contzen |
| 07 | 069-070 | Belka |
| UW03 | 002 | Franzen |
| UW03 | 004 | Zimmermann |
| UW03 | 005 | Dussard/Suckow |
| UW03 | 021 | Biedermann |
| UW06 | 034 | Gerards |

Eschweiler, den 20.01.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Sitzung des Integrationsrates am 08.02.2017 - Tagesordnung
- 12 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Marcel Borris
- 13 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2011 der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
02.02.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

11

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 08.02.2017**

Am Mittwoch, den 08.02.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung des neuen Quartiersmanagers Eschweiler-West Hrn. Raphael Kamp sowie der Entwicklung des Projekts "Integration von Flüchtlingen im Quartier Eschweiler-West"
- 2 Kenntnissgaben
 - 2.1 Informationsbroschüre "Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen"
 - 2.2 Interkulturelle Öffnung von Verwaltung
 - 2.3 Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege, Schule
 - 2.4 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen - FIM
 - 2.5 Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG
 - 2.6 Neues FlüAG-Abrechnungsverfahren
 - 2.7 Rückkehrberatung für geflüchtete Menschen in der StädteRegion Aachen
 - 2.8 Kostenentwicklung nach § 4 AsylbLG
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 27.01.2017

Hamidi
Integrationsratsvorsitzende

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Borris, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12601, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.01.2017

Bertram
Bürgermeister

13

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.12.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabchluss wird mit einer Bilanzsumme von 497.737.719,59 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 22.630.068,51 € festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2011

| Aktiva | EUR | Passiva | EUR |
|---|-----------------------|--------------------------------------|-----------------------|
| 1 Anlagevermögen | | 1 Eigenkapital | 99.503.521,29 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 176.053,53 | 2 Sonderposten | 117.640.665,77 |
| 1.2 Sachanlagen | 400.262.571,23 | 3 Rückstellungen | 80.805.912,11 |
| 1.3 Finanzanlagen | 68.207.903,91 | 4 Verbindlichkeiten | 193.793.060,88 |
| 2 Umlaufvermögen | | 5 Passive Rechnungsabgrenzung | 5.994.559,54 |
| 2.1 Vorräte | 14.582.343,03 | | |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 10.814.521,64 | | |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | | |
| 2.4 Liquide Mittel | 1.402.327,33 | | |
| 3 Aktive Rechnungsabgrenzung | 2.291.998,92 | | |
| | 497.737.719,59 | | 497.737.719,59 |

2. Gesamtergebnisrechnung 2011

| Erträge und Aufwendungen | EUR |
|---|-----------------------|
| + Ordentliche Gesamterträge | 115.882.257,48 |
| - Ordentliche Gesamtaufwendungen | -138.761.909,03 |
| = Ordentliches Gesamtergebnis | -22.879.651,55 |
| +/- Gesamtfinanzergebnis | 475.108,86 |
| = Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung | -22.404.542,69 |
| +/- Außerordentliches Gesamtergebnis | 0,00 |
| = Gesamtjahresfehlbetrag | -22.404.542,69 |
| +/- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | -225.525,82 |
| = Gesamtjahresfehlbetrag | -22.630.068,51 |

3. Gesamtanhang/ Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2011 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 27. Januar 2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft III
Hastenrath - Nothberg

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
15.02.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

**Am Donnerstag, den 23. März 2017, findet um
20:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“**

in Eschweiler-Hastenrath eine Jagdgenossenschafts-
versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
(Hastenrath - Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.
Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen
19:30 Uhr und 20:00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jahreshaupt-
versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über die Auszahlung der
Jagdpatch
8. Beschlussfassung über die Jagdverpachtung
Hastenrath
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Neuwahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
(Hastenrath - Nothberg) sind die Eigentümer der
Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehö-
ren, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt
werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl
eine Stimmen-, als auch eine Flächenmehrheit gege-
ben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den
Nachweis der bejagbaren Fläche zu führen.

Zur Abwicklung des SEPA-Verfahrens sind die Jagd-
genossen gehalten, ihre BIC- bzw. IBAN-Daten zu
benennen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, 07.02. 2017

gez. H.-J. Reinartz

(Vorsitzender)

Frank Kortz

(Geschäftsführer)



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 14 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017
- 15 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen - und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 8 - Windpark Halde Nierchen -
- 16 Aufstellung des Bebauungsplans 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße -
- 17 Aufstellung des Bebauungsplans 294 - Aachener Straße/Lederfabrik -
- 18 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe - sowie zum Bebauungsplan 283 - Solarpark Röhe -
- 19 Bekanntmachung der Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson
- 20 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn André Henri Lemmens
- 21 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Dennis Moosmayer
- 22 Neubau einer Erdgasfernleitung ZEELINK 1 der Open Grid Europe GmbH von Lichtenbusch nach St. Hubert, Stadt Kempen; Raumordnungsverfahren; hier: Raumordnerische Beurteilung

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
07.03.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

14

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 171.892.950 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 170.274.400 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 164.953.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 154.869.150 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.515.950 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 13.821.450 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.855.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.423.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **5.855.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **983.350 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v.H. |

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 9**1. Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Eschweiler, 13.12.2016


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2017 der Stadt Eschweiler

Übersicht Budgetbildung

Budget 01 – Politische Gremien/ Verwaltungsführung

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 01 01 – Politische Gremien
01 111 01 02 – Verwaltungsführung

Budget 01.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 01.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 02.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 03.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Breuer

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

Budget 04.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 04.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der
Gesamtverwaltung
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik
02 121 14 01 – Wahlen
02 121 14 02 – Statistik

Budget 05.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:

155730102 – 46510000 (Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen)

Budget 05.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:

011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste
01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Budget 06.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkte: 01 111 09 01 – Finanzmanagement
01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 – Vollstreckung

01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 07.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkte: 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung
15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

Budget 08.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101 – 44110600 (Jagdpacht)
115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)
115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

Budget 08.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Frau Breil

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 09.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Müller

Produkte: 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten
02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02 – Personenstandswesen

02 126 15 01 – Brandschutz/ Brandbekämpfung
 02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen/ Katastrophenschutz

Budget 10.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 10.2

Dieses Budget umfasst für die vorgenannten Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 10.3

Produkt: 02 127 17 07 – Kranken- und Rettungstransportdienst

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Budget 11 – Schulen

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 03 211 01 01 Grundschulen
 03 212 01 01 Hauptschulen
 03 215 01 01 Realschule
 03 217 01 01 Gymnasium
 03 218 01 01 Gesamtschule
 03 221 01 01 Willi – Fähmann – Schule
 03 241 01 01 Schülerbeförderung
 03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
 03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget 11.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 11.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 12 – Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 04 263 01 01 Musikschule
04 272 01 01 Bibliothek
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 12.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 12.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 13 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 08 421 01 01 – Förderung des Sports
08 424 01 01 - Sportstätten
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

Budget 13.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 13.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:

084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 14 – VHS

Budgetverantwortung: Frau Hannemann

Produkt: 04 271 01 01 VHS

Budget 14.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 14.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:

042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

Budget 15– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkte: 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 15.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 15.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:

053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 16– Jugend

Budgetverantwortung: Herr Termath

Produkte: 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 16.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transfer-aufwendungen“ sowie den Positionen des Budgets 23.

Budget 16.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:

063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 17 – Bauverwaltung

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
01 111 12 01 – Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

Budget 17.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)

125410101 – 37400402 – diverse Investitionsnummern (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)

125410101 – 37400302 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)

Budget 17.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:

155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 18 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement
15 573 01 01 - Blaustein-See

Budget 18.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 18.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 19 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung
15 573 01 03 – Indeland

Budget 19.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 19.2

Dieses Budget umfasst für die vorstehenden Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 19.3

Produkte: 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 20 – Bauordnung und Umwelt

Budgetverantwortung: Herr Jopke

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget 20.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23. Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:
125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

Budget 20.2

Dieses Budget umfasst für die vorstehenden Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Budget 20.3

Produkt: 13 553 01 01 – Friedhöfe

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich

Produkte:

- 12 541 01 01 – Gemeindestraßen
- 12 541 01 02 – Verkehrliche Planung
- 12 541 01 03 – Verkehrsanlagen
- 12 542 01 01 – Kreisstraßen
- 12 543 01 03 – Landesstraßen
- 12 544 01 04 – Bundesstraßen
- 12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser
- 13 551 01 01 – Öffentliches Grün
- 13 554 01 01 – Natur und Landschaft
- 13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft
- 13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau
- 14 561 01 01 – Umweltschutz

Budget 21.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
 125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
 125410101 – 37400402 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)
 125410101 – 37400302 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
 125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)
 135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
 135550101 – 44110600 (Jagdpatch)

Budget 21.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)
 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 22 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung – Frau Merx

Produkte:

- 11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung
- 15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
- 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft
- 17 700 01 01 – Stiftungen

Budget 22.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)
 084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)
 084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 22.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung – Herr Rehahn

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung – Frau Merx

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler**Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO**

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt:

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4487 1100 | 6487 1100 | Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden |
| 5441 3000 | 7441 3000 | Aufwendungen Schadensfälle |

01 111 12 01 Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

| | | |
|-----------|-----------|------------------------------------|
| 4487 2400 | 6487 2400 | Rückerstattungen EWW |
| 5241 0100 | 7241 0100 | Beleuchtung und Strom |
| 5241 0200 | 7241 0200 | Heizung |
| 5241 0300 | 7241 0300 | Wasserversorgung |
| 5241 0700 | 7241 0700 | Stromversorgung Straßenbeleuchtung |
| 5241 0900 | 7241 0900 | Heizzentrale Rathaus |
| 5241 2100 | 7241 2100 | Strom Bäder |
| 5241 2200 | 7241 2200 | Heizung Bäder |

5241 2300 7241 2300 Wasserverbrauch Bäder
 5241 3200 7241 3200 Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000 6488 0000 Erstattungen übrige Bereiche
 5241 9220 7241 9220 Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
 5241 9240 7241 9240 Unterhaltung Rathaus
 5241 9250 7241 9250 Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrrätehäuser
 5241 9270 7241 9270 Unterhaltung Grundschulen
 5241 9280 7241 9280 Unterhaltung Hauptschulen
 5241 9290 7241 9290 Unterhaltung Realschule
 5241 9300 7241 9300 Unterhaltung Gesamtschule
 5241 9310 7241 9310 Unterhaltung Gymnasium
 5241 9320 7241 9320 Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
 5241 9330 7241 9330 Unterhaltung Kultureinrichtungen
 5241 9340 7241 9340 Unterhaltung Volkshochschule
 5241 9350 7241 9350 Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
 5241 9360 7241 9360 Unterhaltung Altentagesstätten
 5241 9370 7241 9370 Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
 5241 9380 7241 9380 Unterhaltung Bäder
 5241 9390 7241 9390 Unterhaltung Festhallen
 5241 9410 7241 9410 Unterhaltung Hauptbahnhof
 5241 9430 7241 9430 Unterhaltung Märkte und Kirmessen
 5241 9440 7241 9440 Unterhaltung GeTeCe
 5241 9450 7241 9450 Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
 5241 9460 7241 9460 Unterhaltung Sporthallen
 5241 9470 7241 9470 Unterhaltung Seezentrum
 5242 1600 7242 1600 Unterhaltung Sportstätten
 5242 1620 7242 1620 Unterhaltung Leichenhallen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 1000 6291 1000 Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
 4488 1900 6488 1900 Erstattung Familienstambücher
 5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung

4321 0400 6321 0400 Teilnehmerentgelte
 5416 0810 7416 0810 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
 4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
 5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte
 4321 2500 6321 2500 Elternbeiträge Offene Ganztagschule
 5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschulen

4141 0300 6141 0300 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |

03 215 01 01 Realschule

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |

03 217 01 01 Gymnasium

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |

03 218 01 01 Gesamtschule

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |

03 221 01 01 Schule für Lernbehinderte

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| 4141 0200 | 6141 0200 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen |
| 5019 0000 | 7019 0000 | Aufwendungen sonstige Beschäftigte |
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4141 3500 | 6141 3500 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4142 0300 | 6142 0300 | Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4148 0100 | 6148 0100 | Spenden von übrigen Bereichen |
| 5339 0100 | 7339 0100 | Verwendung Spenden für soziale Zwecke |
| 4421 0300 | 6421 0300 | Abgabe von Verpflegung |
| 5291 1400 | 7291 1400 | Verpflegung durch Dritte |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4481 0000 | 6481 0000 | Erstattung vom Land |
| 5412 0100 | 7412 0100 | Aufwendungen Aus- und Fortbildung |

04 263 01 01 Musikschule

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5284 0300 | 7284 0300 | Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto |
| 4321 3200 | 6321 3200 | Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |

04 271 01 01 Volkshochschule

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4148 0000 | 6148 0000 | Zuweisungen von übrigen Bereichen |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 5019 2300 | 7019 2300 | Sonstige Honorarkräfte |
| 5431 2310 | 7431 2310 | Geschäftsaufwendungen Lehr- und Lernmittel Volkshochschule |
| 5281 1500 | 7281 1500 | Lehr- und Lernmittel Volkshochschule |
| 4321 0400 | 6321 0400 | Teilnehmerentgelte |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 4321 2700 | 6321 2700 | Entgelte Firmenschulungen |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 4321 2800 | 6321 2800 | Entgelte Seminare für städtische Fortbildung |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 4461 1000 | 6461 1000 | Kursnebenkosten (sonstige private Leistungsentgelte) |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 5281 1500 | 7281 1500 | Lehr- und Lernmittel Volkshochschule |
| 5422 0900 | 7422 0900 | Softwareaufwand |
| 5431 2310 | 7431 2310 | Geschäftsaufwendungen Lehr- und Lernmittel Volkshochschule |
| 4480 0100 | 6480 0100 | Fahrtkostenerstattung Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| 5291 9400 | 7291 9400 | Weiterleitung Fahrtkosten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| 4421 0200 | 6421 0200 | Erträge aus Verkauf von Werbemittel |
| 5283 0200 | 7283 0200 | Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit |

04 272 01 01 Bibliothek

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5401 0000 | 7401 0000 | Sonstige ordentliche Aufwendungen |
| 4321 2600 | 6321 2600 | Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr |
| 5238 0000 | 7238 0000 | Erstattungen übrige Bereiche |
| 4488 0000 | 6488 0000 | Erstattungen übrige Bereiche |
| 5281 2200 | 7281 2200 | Büchereiausstattung |
| 4488 2400 | 6488 2400 | Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher |
| 5281 2200 | 7281 2200 | Büchereiausstattung |

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4321 0100 | 6321 0100 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte |
| 5281 1100 | 7281 1100 | Aufwendungen Veranstaltungen |
| 4487 0300 | 6487 0300 | Erstattung Versicherungsbeiträge |
| 5441 2000 | 7441 2000 | Versicherungen |

05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4481 0900 | 6481 0900 | Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung |
| 5429 0100 | 7429 0100 | Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung |

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4140 0200 | 6140 0200 | Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel |
| 5291 0130 | 7291 0130 | Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel |
| 4144 0000 | 6144 0000 | Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches |
| 5311 8350 | 7311 8350 | Zuschüsse Förderprogramme und Projekte |
| 4481 0100 | 6481 0100 | Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG |
| 5338 0400 | 7338 0400 | Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG |

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5311 8000 | 7311 8000 | Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke |
| 5311 9100 | 7311 9100 | Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung |
| 4141 0010 | 6141 0010 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege |
| 5332 0100 | 7332 0100 | Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII |
| 4141 3000 | 6141 3000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten |
| 5311 8180 | 7311 8180 | Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten |
| 5311 8230 | 7311 8230 | Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren |
| 5311 8340 | 7311 8340 | Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten |
| 4141 3100 | 6141 3100 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten |
| 5311 8240 | 7311 8240 | Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung |
| 4141 3400 | 6141 3400 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren |
| 5311 8230 | 7311 8230 | Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren |
| 4142 0300 | 6142 0300 | Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4211 0310 | 6211 0310 | Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII |
| 5332 0100 | 7332 0100 | Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII |
| 4321 2400 | 6321 2400 | Elternbeiträge Kindergärten freie Träger |
| 5311 8180 | 7311 8180 | Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten |
| 4321 2410 | 6321 2410 | Elternbeiträge städtische Kindergärten |
| 5311 8340 | 7311 8340 | Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten |

06 362 01 01 Kinder- und Jugendarbeit

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0400 | 6141 0400 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn |
| 5311 8290 | 7311 8290 | Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger |
| 4141 0500 | 6141 0500 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger |
| 5311 8290 | 7311 8290 | Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger |

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5311 9000 | 7311 9000 | Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für laufende Zwecke |
| 4148 0100 | 6148 0100 | Spenden von übrigen Bereichen |
| 5281 1900 | 7281 1900 | Sonstige Sachleistungen Projekte |
| 4221 1201 | 6221 1201 | Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling |
| 4482 1101 | 6482 1101 | Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling |
| 5332 0800 | 7332 0800 | Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling |

08 424 01 02 Öffentliche Bäder

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4487 2100 | 6487 2100 | Erstattung Benutzung Bäder |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01 - Grundschulen) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01 - Hauptschulen) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01 - Realschule) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01 - Gymnasium) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01 - Gesamtschule) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01 - Willi Fähmann Schule) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01 - Sonstige schulische Aufgaben) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) |

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01 - Kinder- und Jugendarbeit) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01 - Förderung des Sports) |
| 4651 1010 | 6651 1010 | Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH |
| 4651 1020 | 6651 1020 | Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH |
| 4651 1030 | 6651 1030 | Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk |
| 4651 1040 | 6651 1040 | Gewinnanteile und Dividende RWE AG |
| 4651 2000 | 6651 2000 | Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG |
| 4651 3000 | 6651 3000 | Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen |
| 5441 1010 | 7441 1010 | Kapitalertragsteuern |

09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 4148 0000 | 6148 0000 | Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 4141 2760 | 6141 2760 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt |
| 5291 0840 | 7291 0840 | Nördliche Innenstadt |

09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4461 0000 | 6461 0000 | Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |

10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4487 0000 | 6487 0000 | Erstattung private Unternehmen |
| 5311 8000 | 7311 8000 | Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke |

10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 5311 8000 | 7311 8000 | Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke |

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

| | | |
|-----------|-----------|--------------------------------------|
| 4321 1210 | 6321 1210 | Gebühren Kanalhausanschlüsse |
| 5235 0100 | 7235 0100 | Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse |

12 541 01 01 Gemeindestraßen

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4148 0000 | 6148 0000 | Zuweisungen von übrigen Bereichen |
| 5242 0100 | 7242 0100 | Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen) |

13 551 01 01 Öffentliches Grün

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 5215 9670 | 7215 9670 | Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten |

13 554 01 01 Natur und Landschaft

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4142 0300 | 6142 0300 | Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden |
| 5242 0170 | 7242 0170 | Unterhaltung Reitwege |

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4487 2900 | 6487 2900 | Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein |
| 5241 9650 | 7241 9650 | Ausgleichsmaßnahmen |

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

| | | |
|-----------|-----------|--|
| 4651 1010 | 6651 1010 | Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH |
| 4651 1020 | 6651 1020 | Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH |
| 4651 1030 | 6651 1030 | Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk |
| 4651 1040 | 6651 1040 | Gewinnanteile und Dividende RWE AG |
| 4651 2000 | 6651 2000 | Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG |
| 4651 3000 | 6651 3000 | Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen |
| 4651 4000 | 6651 4000 | Erstattung Kapitalertragsteuer |
| 4651 5000 | 6651 5000 | Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG |
| 5441 1010 | 7441 1010 | Kapitalertragsteuern |

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4013 0000 | 6013 0000 | Gewerbsteuer |
| 5341 0000 | 7341 0000 | Gewerbsteuerumlage |
| 5342 0000 | 7342 0000 | Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit |
| 4521 2000 | 6521 2000 | Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO |
| 5401 1000 | 7401 1000 | Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO |

17 700 01 01 Stiftung

| | | |
|-----------|-----------|---|
| 4617 0100 | 6617 0100 | Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung |
| 5401 0100 | 7401 0100 | Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung |
| 4617 0200 | 6617 0200 | Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung |
| 5401 0100 | 7401 0100 | Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung |
| 4617 0300 | 6617 0300 | Zinserträge Pacht Liesenstiftung |
| 5401 0200 | 7401 0200 | Ertragsverwendung Liesenstiftung |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017 wurden gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 22.12.2016 zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017 ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.02.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 sowie die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2017 liegen ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 1. März 2017
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer
Beigeordneter

15

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 28.02.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 die Beschlüsse zu den Verfahren der

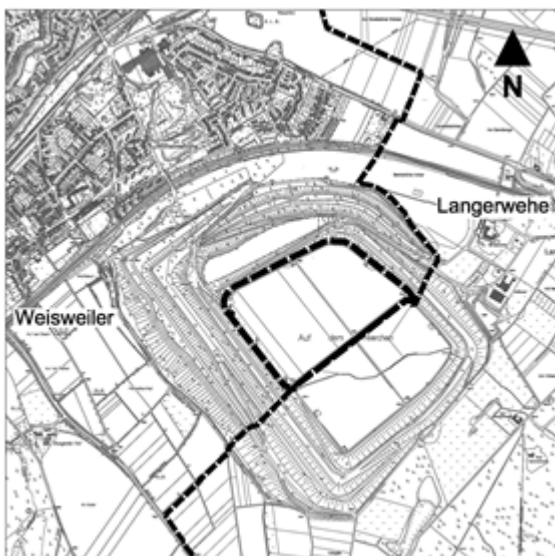
**1. Änderung des Bebauungsplans 243
- Windpark Halde Nierchen -
vom 01.10.2014 und des**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 8
- Windpark Halde Nierchen -
vom 21.04.2016**

aufgehoben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans war das Repowering des Windparks auf der Halde Nierchen. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen entspricht diese Planung nicht mehr den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt. Daher wird dieses Bauleitplanverfahren beendet.

Das Plangebiet lag im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der an dieser Stelle seit dem 30.04.1997 rechtskräftige Bebauungsplan 243 - Windpark Halde Nierchen - hat weiterhin Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindlichen Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen - und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 8 - Windpark Halde Nierchen - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.02.2017
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

16

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 03.03.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 die

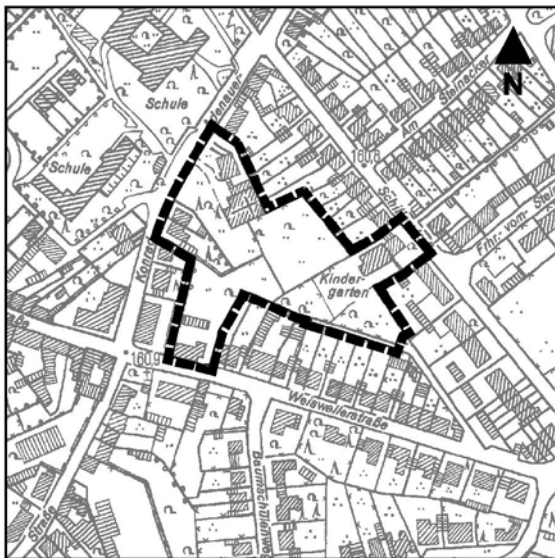
**Aufstellung des
Bebauungsplans 292
- Schillerstraße/Gasthausstraße -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I

S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der 1,23 ha große Planbereich liegt zwischen der Schillerstraße, Gasthaus/Weisweilerstraße und Konrad-Adenauer-Straße im Zentrum von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung von Wohnbauflächen im Blockinnenbereich der bereits vorhandenen Wohnbebauung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

Vom 17.03.2017 bis 31.03.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu

erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 07.03.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 03.03.2017

In Vertretung

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

17

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 28.02.2017

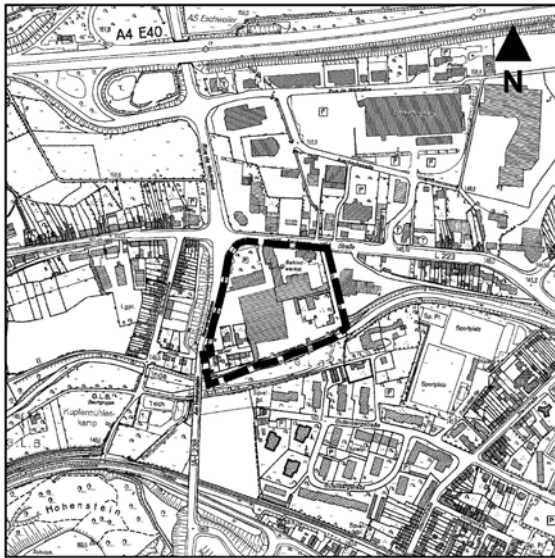
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 die

Aufstellung des Bebauungsplans 294 – Aachener Straße/Lederfabrik –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 4,0 ha umfassende Plangebiet liegt etwa 1,8 km westlich des Stadtzentrums (Markt) südlich der Aachener

Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Eschweiler Innenstadt zu vermeiden, ist es das Ziel des Bebauungsplans, für den Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten einzuschränken.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 294 – Aachener Straße/Lederfabrik – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.02.2017
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

18

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 28.02.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 die Beschlüsse zu den Verfahrenen der

**8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe –
vom 22.03.2012 und 31.01.2013
sowie zum**

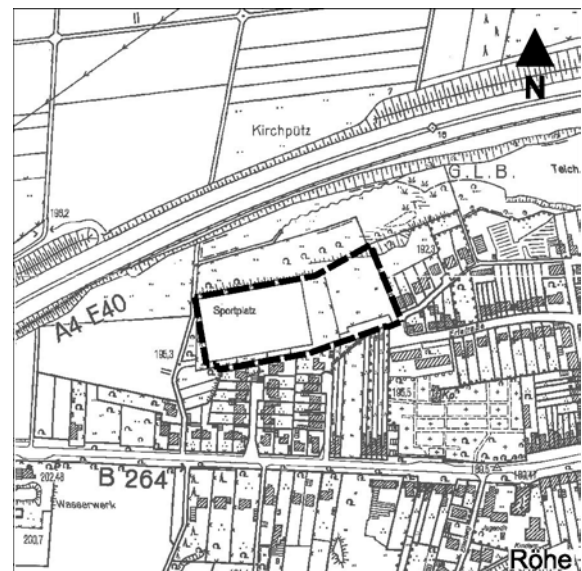
**Bebauungsplan 283
- Solarpark Röhe -**

vom 22.03.2012, 08.11.2012 und 07.03.2013

aufgehoben.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans war die Umnutzung des Röher Sportplatzes zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen entsprechen diese Planungen nicht mehr den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt. Daher werden die beiden Bauleitplanverfahren beendet.

Das Plangebiet lag im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Röhe - und des Bebauungsplans 283 - Solarpark Röhe - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.02.2017
in Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

19

Bekanntmachung Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Im Schiedsamsbezirk **Eschweiler IV** – Dürwiß/Neu-Lohn - ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Stellvertretende Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die stellvertretende Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 07.04.2017 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 17.02.2017

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn André Henri Lemmens, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30686, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.03.2017
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

21

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dennis Moosmayer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30711, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.03.2017
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

22

**Neubau einer Erdgasfernleitung ZEELINK 1 der
Open Grid Europe GmbH von Lichtenbusch nach
St. Hubert, Stadt Kempen
Raumordnungsverfahren
hier: Raumordnerische Beurteilung**

Die Open Grid Europe GmbH plant den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK 1 von Lichtenbusch nach St. Hubert.

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) für dieses Vorhaben wegen seiner Raumbedeutsamkeit und überörtlichen Bedeutung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in der Raumordnerischen Beurteilung mit Begründung vom 20. Februar 2017 dargestellt.

Diese Raumordnerische Beurteilung liegt ab dem Tag dieser Veröffentlichung für 5 Jahre im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Etage, im Bereich der Schaukästen „Informationen zur Stadtplanung“, gegenüber Zimmer 448 zur Einsichtnahme aus. Für eventuelle Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der umliegenden Büros gerne zur Verfügung.

Eschweiler, den 02.03.2017
In Vertretung

Gödde
Erster und Techn. Beigeordneter



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Sitzung des Stadtrates am 29.03.2017 - Tagesordnung
- 24 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Mete Özfelah
- 25
- 26 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Dionisio Ismael Martins Peixoto
- 27 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Judith Lydia Margot Jungmann
- 28 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Tatjana Koch

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2017

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
23.03.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

23

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates am 29.03.2017**

Am Mittwoch, den 29.03.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, , Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzung in der Arbeitsgruppe Kinderspielplätze und Jugendtreffpunkte
- 3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 4 Wiederwahl von Herrn Hermann Gödde zum Ersten und Technischen Beigeordneten
- 5 Haushaltsangelegenheiten
- 5.1 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eschweiler
- 5.2 Haushaltsentwurf 2017 der StädteRegion Aachen
- 5.3 Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters
- 5.4 Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO
- 5.5 Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler;
- 6 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
- 6.1 Soziale Baulandentwicklung; hier: Beitritt der Stadt in die Gesellschaft NRW.Urban KE
- 7 Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V.; hier: Mitgliedsbeitritt der Stadt Eschweiler
- 8 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH (EwiG)
- 9 Neue Namensgebung für das "Städtische Seniorenzentrum"
- 10 Bebauungsplan 205 - Industrie- und Gewerbe-park VI -; Ergebnis der Öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 11 Erneuerung und Verbesserung der Straßen Im Hag
hier: Änderung der Ausführungsplanung im Teilbereich Anlage D und Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
- 12 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbe-park VI -; hier: Erlass

einer Satzung

- 13 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36,
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht
- 14 Widmung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße
- 15 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße - hier: Satzungsbeschluss
- 16 Kenntnisgaben
- 16.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- 16.2 Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung
- 16.3 Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
- 16.4 Wildtierverschützung im reisenden Zirkus; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.02.2017
- 16.5 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf der Brücke über den Omerbach in Verlängerung des Wirtschaftsweges Gemarkung Eschweiler, Flur 78 Nr. 22;
hier: Ergebnis des Anhörungsverfahrens
- 17 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Beteiligungsangelegenheiten
- 18.1 enwor - Erhöhung der Beteiligung der enwor an der TEE
- 18.2 enwor - mittelbare Beteiligung am Windpark Linnich
- 19 Erweiterung Industrie- und Gewerbe-park
- 20 Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Eschweiler (ohne Weisweiler und Hücheln); hier: Vorbereitung eines Betriebsführungsvertrages
- 21 Auflösung eines Erbbaurechtes in Verbindung mit dem Verkauf eines Grundstückes
- 22 Kanal- und Straßenbauarbeiten Saarstraße
- 23 Beförderung eines Beamten
- 24 Anfragen und Mitteilungen

24.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5
GO NRW

Eschweiler, 17.03.2017

Bertram
Bürgermeister

24

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mete Özfelah, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12353 A + B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.03.2017

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Muhamet Berisha, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12799, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.03.2017

Bertram
Bürgermeister

26

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dionisio Ismael Martins Peixoto, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30717, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.03.2017

Bertram
Bürgermeister

27

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW)

Der an Frau Judith Lydia Margot Jungmann, zuletzt wohnhaft Rue de Rochfort 50, L-2431 Beggen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 13.01.2017,
Debitoren-Nr. 5075590-0100-1

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen – Steuerabteilung - Zimmer 543, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.03.2017

Bertram
Bürgermeister

28

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Frau Tatjana Koch, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe zu Aktenzeichen 512.1/9503, kann durch die Antragstellerin beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe -, Zimmer 271, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Ablehnungsbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 21.03.2017

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten April bis Juni 2017**

| | |
|---------------------------|--|
| Donnerstag, 06.04.2017 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag, 02.05.2017 | Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, 10.05.2017 | Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch,, 17.05.2017 | Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Donnerstag, 18.05.2017 | Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, 31.05.2017 | Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 01.06.2017 | Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Dienstag, 13.06.2017 | Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich - |
| Dienstag, 20.06.2017 | Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 22.06.2017 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 29.06.2017 | Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 29 Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen; Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung
- 30 Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Vorstandswahl im Verfahren Indebogen
- 31 Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 4, II. Bauabschnitt, PFA 1 Eschweiler, in der Stadt Eschweiler, Bahn km 56,000 bis 57,150 der Strecke 2600 Köln – Aachen (Bundesgrenze)“
- 32 Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -
- 33 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Renate Reuter

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
06.04.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

29

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
 Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde
 Az.: 26.01.01.02-EDKA Aachen-Merzbrück

Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Planfeststellungsbeschlusses und
 der luftrechtlichen Änderungsgenehmigung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.03.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Antrag der Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Plan zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen festgestellt und gleichzeitig gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) die zugrunde liegende luftrechtliche Betriebsgenehmigung angepasst und geändert.

Da außer an die Antragstellerin/Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen erforderlich waren, konnten diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Diese Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweise auf verfügte Auflagen, die Änderung der Plan-genehmigung sowie zur öffentlichen Auslegung.

A) Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt vom 24.04.2017 bis 08.05.2017* (einschließlich)

- a) im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Etage, Zimmer 448 während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr,
- b) im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg Zimmer 707 (7. Obergeschoss) von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und
- c) im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Antragsunterlagen aus. Der Planfest-

stellungsbeschluss und die Unterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können sich legitimierende Betroffene (bei Vorlage des Personalausweises) zur Identifizierung der im Planfeststellungsbeschluss jeweils mit Kennziffer behandelten Einwendungen sowie hinsichtlich einer eventuellen Grunderwerbsbetroffenheit Auskunft erhalten. Unter dieser Maßgabe erfolgt auch eine Auskunftserteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Bekanntmachungstext wird zudem im Internet auf der homepage der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de> mit Zugriffsmöglichkeit auf den Planfeststellungsbeschluss sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen veröffentlicht.

*Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Dienstgebäude: Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

B) Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1. Feststellung des Planes

1.1 Verlängerung der Start- und Landebahn, Hub-schrauberlandeplatz

- Die derzeitige Start- und Landebahn mit der Betriebsrichtung 08/26 und mit einer Gesamtlänge von 520 m wird aufgegeben und durch eine um 10° südlich davon verschwenkt anzulegende Start- und Landebahn (aufgrund der neuen geografischen Ausrichtung mit der modifizierten Betriebsrichtung 07/25) ersetzt, welche eine neue Gesamtlänge von 1.160 m mit einer Breite von 18 m aufweist.
- Der Abstand zwischen den Schwellen beträgt 734 m. Die Befestigung vor den Schwellen beträgt jeweils 213 m, sodass in jede Betriebsrichtung eine Startlaufstrecke bzw. Landestrecke von 947 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird vor Kopf der Bahnen ein 30 m langer Streifen aus Blastschutzgründen befestigt.
- In die Start- und Landebahn wird mittig ein Hub-schrauberlandeplatz mit einer Endanflug- und Startfläche von 20 m zuzüglich einer diesen umgebenden Sicherheitsfläche von 3,50 m integriert.

1.2 Ferner wird der Plan festgestellt für die Errichtung

- einer Motor- und Windenschleppbahn parallel zur neuen Start- und Landebahn

- einer Segelfluglandebahn parallel zur Motor- und Windschleppbahn
- neuer - überwiegend befestigter – Rollwege
- neuer Vorfelder und Abstellflächen
- eines Ankerplatzes für Luftschiffe und Ballone
- einer Station für Rettungshubschrauber incl. eines Rollweges (Feststellung von z. T. vorab zugelassenen Maßnahmen)
- einer Einfriedung des Flugplatzgeländes und (dem Grunde nach) die Berücksichtigung einer Hallenerweiterung
- eines Mulden- und Rigolenentwässerungssystems incl. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

1.3 Einrichtung eines beschränkten Bauschutzbereiches
(Verlegung des bestehenden Bauschutzbereiches von 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt herum für ca. 226 m in Richtung Südwesten)

1.4 Einräumung eines Nutzungsrechtes von betroffenen Grundstücken gemäß Grunderwerbsverzeichnis mit Entschädigungsverpflichtung

1.5 Verpflichtung zur ökologischen Kompensation gemäß den Regelungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie Befreiung von landschaftsrechtlichen Verbotsvorschriften für die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles (Landschaftsplan I Herzogenrath-Würselen, 2.4-74)

1.6 Zulassung zur Unterschreitung von straßen- und wegerechtlichen Abstandsflächen (von 13 m zur A 44 sowie 5 m zur K 34)

C) Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange

Sicherheit (Kampfmittel, Brandschutz, Flug- und Luftsicherheit), Lärmschutz, Natur- und Landschaft, Wasserrecht, Abfallwirtschaft, Boden, baubetriebliche Regelungen, Denkmalschutz, Verkehr, Versorgungsanlagen und Leitungen

erteilt worden.

D) Entscheidung über Zusagen und Einwendungen

Die von der Antragstellerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind, soweit es für die Entscheidung relevant war, den verfügbaren Nebenbe-

stimmungen zugrunde gelegt worden. Einwendungen gegen die beantragte Planfeststellung und damit im Zusammenhang stehende Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder durch Zusagen seitens der Antragstellerin im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder die vorgetragenen Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anderweitig Erledigung gefunden haben.

E) Änderung der Flugplatzgenehmigung

Die zugrunde liegende luftrechtliche Flugplatzgenehmigung wird gemäß § 6 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff LuftVZO an das Ergebnis der Planfeststellung angepasst und entsprechend geändert. Die Änderungen treten in Kraft nach der luftrechtlichen Abnahme der Maßnahmen und der Zulassung der Betriebsaufnahme. Die Änderung der Flugplatzgenehmigung wie auch die Zulassung der Betriebsaufnahme wird noch gesondert in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

F) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

- Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben (§ 10 Abs. 5 LuftVG).
- Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 10 Abs. 4 LuftVG).
- ****Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes NRW (www.justiz.nrw.de).**

Im Auftrag
gez. Hebgens

30

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 27.03.2017
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221/147-2033
Bodenordnung- Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Indebogen,
Aktenzeichen: 33.1 - 5 16 01 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemein-
schaft

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 22.09.2016 wurde die Flurbereinigung Indebogen eingeleitet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Indebogen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Indebogen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

Freitag, den 05. Mai 2017, 16:00 Uhr,
im Ratsaal der Gemeindeverwaltung Inden,
Rathausstraße 1, 52459 Inden.

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u. a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.

31

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 4, II. Bauabschnitt, PFA 1 Eschweiler, in der Stadt Eschweiler, Bahn km 56,000 bis 57,150 der Strecke 2600 Köln – Aachen (Bundesgrenze)“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 15.03.2017, Az.: 64134-601pa/009-2014#006 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 24.04.2017 bis 05.05.2017 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4. Etage, Zimmer 448 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Eschweiler, den 26. März 2017

Bertram
Bürgermeister

32

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.04.2017

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den

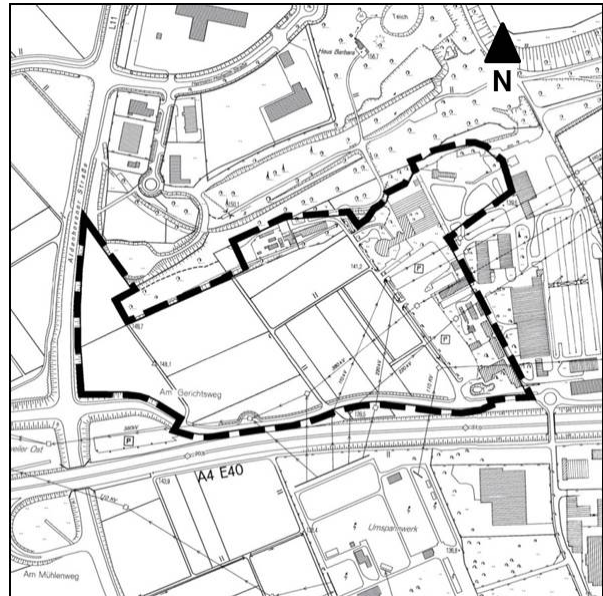
Bebauungsplans 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das ca. 23,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich nord-östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost und bildet den 6. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Ergänzung zum bestehenden Gewerbepark zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.04.2017

Bertram
Bürgermeister

33

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Frau Renate Reuter, zuletzt wohnhaft Frankefelde 24d in 39116 Magdeburg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

- a) Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 13.01.2017, Debitoren-Nr. 1182307-0100-1, Steuernummer 202.806.3.12620.1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 27.03.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 34 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2012 der Stadt Eschweiler
- 35 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 14. Mai 2017
- 36 Wahlbekanntmachung
- 37 Widmung der östlich der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße für den öffentlichen Verkehr
- 38 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße
- 39 Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36
- 40 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen „Im Hag“
- 41 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Patrick Kappe

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
19.04.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

34

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 29.03.2017 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 477.571.333,47 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 21.879.552,20 € festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2012

| Aktiva | EUR | Passiva | EUR |
|---|-----------------------|--------------------------------------|-----------------------|
| 1 Anlagevermögen | | 1 Eigenkapital | 59.532.933,26 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 145.233,30 | 2 Sonderposten | 117.005.218,45 |
| 1.2 Sachanlagen | 399.788.392,67 | 3 Rückstellungen | 79.959.002,83 |
| 1.3 Finanzanlagen | 50.162.690,32 | 4 Verbindlichkeiten | 214.505.717,83 |
| 2 Umlaufvermögen | | 5 Passive Rechnungsabgrenzung | 6.568.461,10 |
| 2.1 Vorräte | 14.594.477,22 | | |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 8.324.090,34 | | |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | | |
| 2.4 Liquide Mittel | 1.705.856,08 | | |
| 3 Aktive Rechnungsabgrenzung | 2.850.593,54 | | |
| | 477.571.333,47 | | 477.571.333,47 |

2. Gesamtergebnisrechnung 2012

| Erträge und Aufwendungen | EUR |
|---|------------------------|
| + Ordentliche Gesamterträge | 119.996.273,27 |
| - Ordentliche Gesamtaufwendungen | -140.415.700,94 |
| = Ordentliches Gesamtergebnis | - 20.419.427,67 |
| +/- Gesamtfinanzergebnis | -1.287.484,53 |
| = Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung | -21.706.912,20 |
| +/- Außerordentliches Gesamtergebnis | 0,00 |
| = Gesamtjahresfehlbetrag | -21.706.912,20 |
| +/- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | -172.640,00 |
| = Gesamtjahresfehlbetrag | -21.879.552,20 |

3. Gesamtanhang/ Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 10. April 2017

Bertram
Bürgermeister

35

BEKANNTMACHUNG**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 13 der Landeswahlordnung in der Zeit vom 24.04.2017 – 28.04.2017 während der Öffnungszeiten, und zwar

montags, mittwochs und freitags
von 08.30 – 12.00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags
von 08.30 – 18.00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus,
Zimmer 174 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler, für Wahlberechtigte zur Ein-
sichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht der Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 174 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4 – Aachen IV – durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 175 und 176 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5 Buchst. b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, den 07.04.2017

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

gez.
Bertram

36

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 4 – Aachen IV gehört, ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. OG), eingesehen werden, und zwar

montags, mittwochs und freitags
von 08.30 – 12.00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags
von 08.30 – 18.00 Uhr.

| Stimmbezirke | | Wahlräume |
|--------------|--------------------------------------|--|
| 0100 | Röhe | Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38 |
| 0200 | West | Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21 |
| 0300 | Gebiet Lyzeum | Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3 |
| 0400 | Marktviertel | Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13 Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36 |
| 0500 | Ost I | Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15 |
| 0600 | Ost II | Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7 |
| 0700 | Gebiet Patternhof | Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7 |
| 0800 | Stadtzentrum | Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21 |
| 0900 | Gebiet Sportzentrum Jahnstraße | Kinder- und Familien- zentrum St. Marien Am Burgfeld 9 Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4 |
| 1000 | Röthgen-Ost | Kindergarten „Purzel- baum“ Alte Rodung 100 |
| 1100 | Röthgen-West | Barbaraschule Stich 60 |
| 1200 | Waldsiedlung/ Pumpe | Städt. Gesamtschule - Waldschule Friedrichstr. 12 |
| 1301 | Stich-Nord | |
| 1302 | Stich-Süd | |

| Stimmbezirke | Wahlräume |
|---|---|
| 1400 Bergrath-Nord | Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13 |
| 1500 Bergrath-Süd/Bohl | Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92 |
| 1600 Nothberg | Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17 |
| 1700 Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath | Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6 |
| 1801 Kinzweiler I | Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8 |
| 1802 St. Jöris | BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7 |
| 1900 Hehlrath/Kinzweiler II | Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15 Zweifachsporthalle |
| 2000 Dürwiß I | Dürwiß Nagelschmiedstr. 3 Ehem. Hauptschule |
| 2100 Dürwiß II | Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16 |
| 2201 Dürwiß III | Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2 |
| 2202 Fronhoven/Neu-Lohn | Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5 |
| 2300 Weisweiler I | Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler Auf dem Driesch 28 |
| 2400 Weisweiler II | Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206 |
| 2500 Weisweiler III | pro futura Kath. Kindergarten St. Severin Klinkgasse 6 |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis spätestens 23.04.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.05.2017, 11.30 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Briefwahlvorstand 1 | Bürgerbüro |
| Briefwahlvorstand 2 | Bürgerbüro |
| Briefwahlvorstand 3 | Besprechungsraum Zi. 301 |
| Briefwahlvorstand 4 | Besprechungsraum Zi. K44a |
| Briefwahlvorstand 5 | Besprechungsraum Zi. 374 |

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält:

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 11.04.2017

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

gez.
Bertram

37

Bekanntmachung

über die Widmung der östlich der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße für den öffentlichen Verkehr

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58/4. Änderung – Ardennenstraße - sind die östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibach-

straße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 40, Nr. 25 und Gemarkung Eschweiler Flur 64, Nr. 668 (ehemals Flurstück 123), die den Erschließungsanlagen Ardennenstraße dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram
Bürgermeister

38

Satzung vom 06.04.2017

der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen – abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennestraße – von Heibachstraße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennestraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005.
- 2) Der nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 dieser Satzung für Verkehrsberuhigte Bereiche festzulegende Anteil der Beitragspflichtigen wird für die jeweilige Anlage für alle Teileinrichtungen auf **65 v.H.** festgelegt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom **01.08.2014** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram
Bürgermeister

39

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36

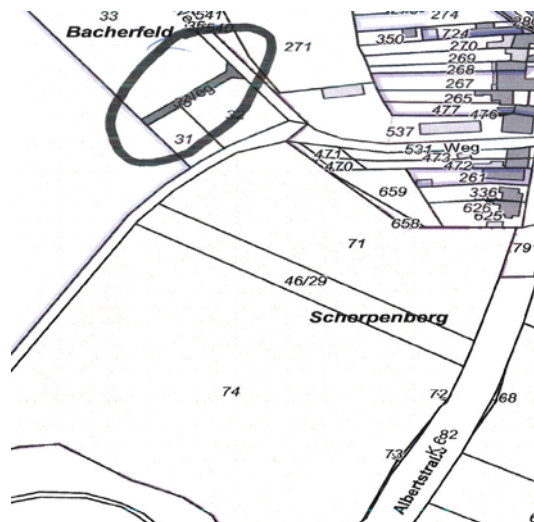
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler Flur 84, Nr. 36, ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701).

Für die im Rezeß der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 entstandene vorgenannte Wegeparzelle sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 307, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 307, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram
Bürgermeister

40

Satzung
vom 06.04.2017

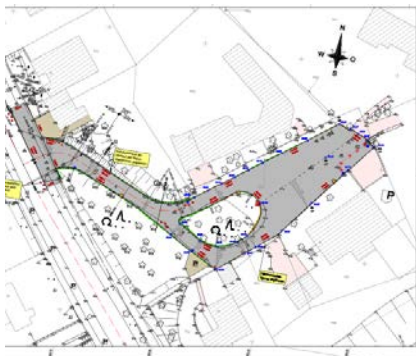
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen „Im Hag“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage D der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 13,50 m festgelegt,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..**



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.04.2017

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Patrick Kappe, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschuss-gesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30720, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.04.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 42 Aufstellung des Bebauungsplans 228 - Am Ochsenweidchen/Westlich
Grachtstraße -

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
26.04.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

42

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**vom 20.04.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 die

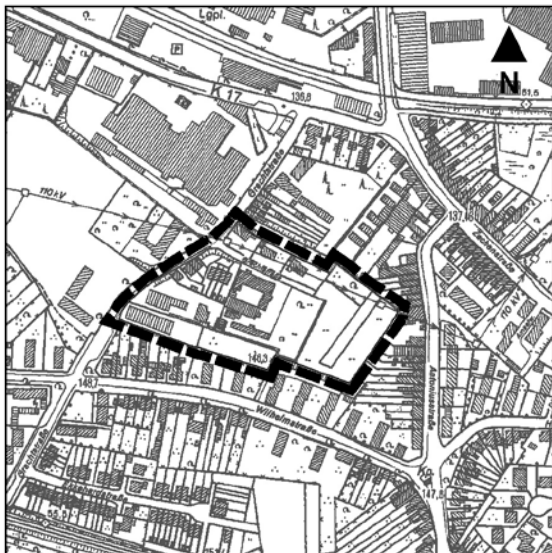
**Aufstellung des
Bebauungsplans 228**

- Am Ochsenweidchen/Westlich Grachtstraße -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 2,33 ha große Planbereich liegt etwa 1 km südlich des Eschweiler Rathauses, im zentralen Bereich des Straßenblocks, der durch die Grachtstraße im Westen, die Tal- bzw. Zechenstraße im Norden, die Antoniusstraße im Osten und die Wilhelmstraße im Süden begrenzt wird. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbauflächen in dem oben beschriebenen Blockinnenbereich.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

Vom 08.05.2017 bis 19.05.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 228 – Am Ochsenweidchen/Westlich Grachtstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 20.04.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 43 Sitzung des Stadtrates am 10.05.2017 - Tagesordnung
- 44 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Kongolo

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
04.05.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

43

2017

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 10.05.2017**

Am Mittwoch, den 10.05.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Endgültige Herstellung der nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigenden Stichstraße mit gleicher Straßenbezeichnung (Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208) und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- 3 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Straßen Im Hag Teilbereiche Anlagen A bis C; hier: Satzungsbeschluss
- 4 Handlungskonzept Wohnen; hier: Beschluss des Konzeptes
- 5 Soziale Stadt Eschweiler-Ost hier: Gebietsaufhebung
- 6 Fortsetzung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen
- 7 Kenntnissgaben
- 7.1 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der östlich von der Erschließungsanlage Ardennenstraße - von Heibachstraße bis Herrenfeldchen - abzweigenden Erschließungsanlagen Ardennenstraße
- 8 Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Entsorgung von Erdaushub im Landschaftsschutzgebiet; Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 25.04.2017 / E-Mail von Herrn Michael Kortz vom 23.04.2017; mündlicher Bericht

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsamsbezirk Eschweiler IV - Dürwiß/Neu-Lohn -
- 10 Neustrukturierung der WAG - Wasseraufbereitungs- und gewinnungsgesellschaft Nordeifel mbH
- 11 Straßenunterhaltungsmaßnahmen

12 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

13 Anfragen und Mitteilungen

13.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 28.04.2017

Bertram
Bürgermeister

44

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Kongolo, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschuss-gesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13031, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.04.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 45 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Alshammari
- 46 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 205 – Industrie- und Gewerbepark VI
- 47 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigende Stichstraße; Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208
- 48 Widmung der nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigenden Stichstraße; Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208
- 49 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag
- 50 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag
- 51 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag
- 52 Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
18.05.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

45

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nord-
rhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Der an Herrn Abdulrahman Alshammari, Ahmadi 61008, Kuwait 9758, Kuwait gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 13.01.2017, Debitoren-Nr. 5056120-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben - Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 12.05.2017

Bertram
Bürgermeister

46

Bekanntmachung

Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 205 – Industrie- und Gewerbepark VI

Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 205 – Industrie- und Gewerbepark VI – vom 08.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Nrn. 190 tlw., 32 und 34 (Wirtschaftswege) und Nr. 124 (Öffentlicher

Fußweg und Wirtschaftsweg) und für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 70 aus dem Jahre 1925 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Nr. 100 (Öffentlicher Fußweg und Wirtschaftsweg) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.04.2017 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.05.2017

Bertram
Bürgermeister

47

Bekanntmachung

**Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage
nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigende
Stichstraße
Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208**

Bekanntmachung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigende Stichstraße Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 55/1.Änd.-Grüner Weg- ausgewiesene und nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigende Erschließungsanlage mit gleicher Straßenbezeichnung, Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208, ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.05.2017

Bertram
Bürgermeister

48

Bekanntmachung

**Widmung der nördlich von der Straße Grüner Weg
abzweigenden Stichstraße
Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208**

Bekanntmachung über die Widmung der nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigenden Stichstraße Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 55/1.Änd.- Grüner Weg - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 15, Nr. 208, das der nördlich von der Straße Grüner Weg abzweigenden Erschließungsanlage mit der gleichen Straßenbezeichnung dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die vorgenannte Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 14.05.2017

Bertram
Bürgermeister

49

Bekanntmachung

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag

Satzung vom 14.05.2017 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage A der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,
- b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungs-gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.05.2017

Bertram
Bürgermeister

50

Bekanntmachung

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag

Satzung vom 14.05.2017 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Ver-

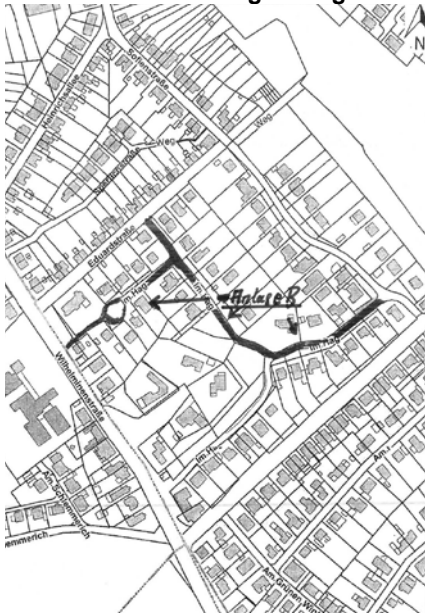
besserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage B der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) Die anrechenbare Höchstbreite zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,
- b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.05.2017

Bertram
Bürgermeister

51

Bekanntmachung

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag

Satzung vom 14.05.2017 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung des Teilbereichs Anlage C der Straßen Im Hag (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) Als Grundlage für den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Aufwand werden **50 v.H. des nach § 2 Abs. 1 der Satzung zu ermittelnden Aufwands herangezogen. Die anrechen-**

bare Höchstbreite wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auf 8,00 m festgelegt,

b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 v.H..



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.05.2017

Bertram
Bürgermeister

52

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund plant gemeinsam mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber Elia den Neubau einer rd. 100 km langen Gleichstromverbindung von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Projekt trägt den Namen „ALEGrO“ (Aachen Lüttich Electricity Grid Overlay).

Für den auf deutscher Seite liegenden Abschnitt von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.05.2017 bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Oberzier, wo der Neubau einer Konverterstation notwendig ist, verläuft die Trasse der Erdkabelleitung über die Gebiete der Gemeinden Inden und Niederzier sowie der Städte Düren, Eschweiler, Würselen, Stolberg und Aachen bis zum Grenzübergangspunkt Lichtenbusch. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Niederzier (Flure 16, 17), Oberzier (Flure 12, 13, 14), Huchem-Stammeln (Flure 1, 3, 4, 5) der Gemeinde Niederzier,
- Arnoldweiler (Flure 1, 2, 17), Birkesdorf (Flur 13), Merken (Flure 2, 5, 10, 17, 22, 24, 25), Mariaweiler-Hoven (Flur 1) der Stadt Düren,
- Lucherberg (Flure 4, 6, 12, 13, 14), Frenz (Flure 2, 4, 5, 10, 14) der Gemeinde Inden,
- Weisweiler (Flure 2, 3, 4, 5, 26, 27), Dürwiss (Flure 5, 6, 19), Eschweiler (Flure 9, 10, 53, 89, 90, 91, 94, 96, 98, 99, 114) der Stadt Eschweiler,
- Broichweiden (Flure 41, 42, 43, 75, 80, 82, 83) der Stadt Würselen,
- Stolberg (Flure 35, 36) der Stadt Stolberg sowie
- Haaren (Flure 27, 30), Eilendorf (Flur 2), Brand (Flure 7, 8, 13, 15, 25, 26, 27, 28, 30), Forst (Flure 15, 16, 17, 24) der Stadt Aachen.

Hinzu kommen Flächen für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen

- Birkesdorf (Flur 13) der Stadt Düren,
- Floßdorf (Flure 5, 7) der Stadt Linnich,
- Drove (Flur 13) der Gemeinde Kreuzau,
- Oberzier (Flur 33) der Gemeinde Niederzier sowie
- Haaren (Flur 27) der Stadt Aachen.

Bei der zu errichtenden Erdkabelleitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Im Bedarfsplan des BBPlG ist die Erdkabelleitung als Höchstspannungsleitung Oberzier Bundesgrenze (BE); Gleichstrom (Ifd. Nr. 30) ausgewiesen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017** in der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 448, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird auch in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Düren und Linnich sowie den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 12.07.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erör-

terung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen um-

weltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen;
- Anlage 3 - Grabenprofile inkl. schematischer Darstellung der Muffen und Vortriebsschächte;
- Anlage 8 - BImSchV Kabelstrecke: Nachweis über die Einhaltung der magnetischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV;
- Anlage 9 - Konverter: u.a. mit Angaben zu den verwendeten technischen Verfahren, der relevanten Angaben zur Baudurchführung und der zu erwartenden Immissionen insbesondere magnetische / elektrische Feldstärke sowie Schall;
- Anlage 10 - Wasserrechtliche Belange;
- Anlage 11 - Umweltstudie
Einleitung
Teil A Umweltrelevante Angaben gem. § 6 (3) und § 6 (4) UVPG
Teil B Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil C FFH-Vorprüfung
Teil D Artenschutzprüfung
Teil E Alternativenprüfung;
- Anlage 13 - Fachbeitrag Bodenschutz;
- Anlage 14 - Streckengutachten zum Baugrund sowie
- Anlage 15 - Archäologischer Fachbeitrag.

Eschweiler, 17.05.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Sitzung des Integrationsrates am 21.06.2017 - Tagesordnung
- 54 Jahresabschluss 2016 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2017

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
14.06.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

53

Bekanntmachung**über die Sitzung des Integrationsrates
am 21.06.2017**

Am Mittwoch, den 21.06.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Rückkehrberatung für geflüchtete Menschen
3. Kampagne "Vielfalt schätzen - Rassismus ächten" des Landesintegrationsrates NRW;
4. Flüchtlinge in Eschweiler, hier: aktuelle Entwicklung
5. Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen
6. Landesprogramm „KOMM-AN NRW“
7. Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung;
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 09.06.2017

Hamidi
Integrationsratsvorsitzende

54

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses 2016
der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ**

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 30.05.2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 10.101.795,98 €
Jahresfehlbetrag: 355.087,92 €

Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren verrechnet und der verbleibende Fehlbetrag auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 18. April 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschafts-jahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2016 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 31. Mai 2017

Joußen
Vorstand

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Juli bis September 2017**

| | |
|---------------------------|--|
| Mittwoch, 05.07.2017 | Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 06.09.2017 | Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 07.09.2017 | Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Dienstag, 12.09.2017 | Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag, 19.09.2017 | Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich - |
| Donnerstag, 21.09.2017 | Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 27.09.2017 | Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 28.09.2017 | Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

55 Sitzung des Stadtrates am 05.07.2017 - Tagesordnung

56 Feststellung eines neuen Ratsmitgliedes

Hinweiskanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
28.06.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

55

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 05.07.2017**

Am Mittwoch, den 05.07.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Gedenken an das verstorbene Ratsmitglied Rudi E. Lennartz

Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Karl Gundelach durch den Bürgermeister

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
- 2.1 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 2.2 Bestellung eines weiteren beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss
- 2.3 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 2.4 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 3 Vorstellung des Konzeptes zur Verteilung von Kaliumiodtabletten; Präsentation von Herrn Stefan Siehoff, StädteRegion Aachen
- 4 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- 5 Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion vom 07.06.2017 -Verfahren in der Ratssitzung am 10.05.2017-
- 6 Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters
- 7 Finanzierung des Offenen Ganztagsbetriebes an den Eschweiler Grundschulen ab dem Schuljahr 2017/18
- 8 Gebundener Ganztags an der Willi-Fährmann-Schule;
- 9 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler
- 10 Schulen in Eschweiler - fit für die Zukunft - Budgetbericht; Antrag der FDP-Fraktion vom 15.05.2017, Antrag der SPD-Fraktion vom 16.05.2017

11 Kenntnissgaben

- 11.1 Forderungsmanagement in der Zahlungsabwicklung
- 11.2 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Stoltenhoffstraße
- 11.3 Preiserhöhung des Mittagessens an den offenen Ganztagsgrundschulen, die von der KVA beliefert werden
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- 12.1 Haushaltssatzung 2017 der StädteRegion Aachen einschl. Festlegung der Regionsumlagen-Hebesätze; hier: Aktueller Sachstand im Benehmens- bzw. Genehmigungsverfahren

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Beteiligungsangelegenheiten
- 13.1 Kooperation der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH und der Stadtwerke Aachen AG im Netzbereich
- 13.2 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen im Bereich der verbundenen Unternehmen;
- 13.3 WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH - Änderung des Vertrages über Betriebsführungsleistungen
- 13.4 regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH; Verkauf eines Stammkapitalanteils an einer Beteiligungsgesellschaft
- 13.5 Neustrukturierung der WAG - Wasseraufbereitungs- und gewinnungsgesellschaft Nordeifel mbH
- 14 Vergabeangelegenheiten
- 14.1 Metallbauarbeiten im Rahmen der Sanierung der ehem. Hauptschule Dürwiß, Konrad-Adenauer-Straße 16
- 14.2 Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 und eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20
- 15 Grundstücksangelegenheiten
- 15.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 15.2 Erwerb eines Gebäudes
- 16 Verpachtung eines Grundstückes
- 17 Bestellung eines Prüfers für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler
- 18 Anfragen und Mitteilungen

18.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5
GO NRW

Eschweiler, 23.06.2017

Bertram
Bürgermeister

56

Bekanntmachung

Am 21.05.2017 ist das

Ratsmitglied Herr Rudi E. Lennartz
Piratenpartei

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung
der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S.
454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom
08.09.2015 (GV NRW S. 666), habe ich

Herrn Karl Gundelach,
Auf der Heide 31, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Piratenpartei als Nachfolger
festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung
der Parteien und Wählergruppen, die an der
Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch
erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürger-
meister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-
Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur
Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 22.06.2017

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Bertram



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 57 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Dario Pedro
- 58 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII -
- 59 Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
13.07.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

57

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**

Die an Herrn Dario Pedro, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30734, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.07.2017

Bertram
Bürgermeister

58

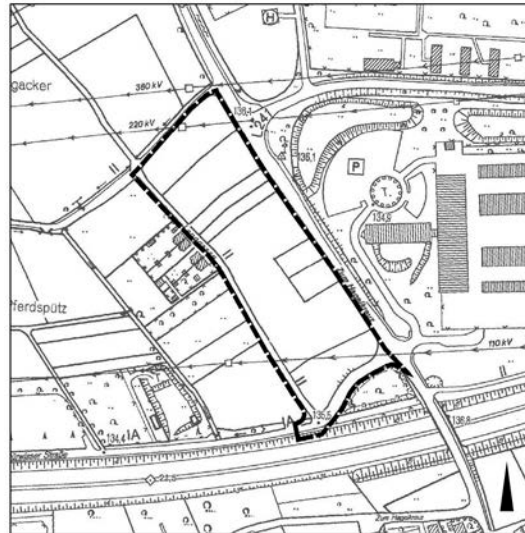
**Bekanntmachung
vom 11.07.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die

**Aufstellung des
Bebauungsplans 206
- Industrie- und Gewerbepark VII -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 3,4 ha große Planbereich liegt nördlich des Ortsteils Weisweiler, unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 4 und bildet den 7. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen im Umfeld des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 14.08.2017 bis 08.09.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.07.2017

Bertram
Bürgermeister

59

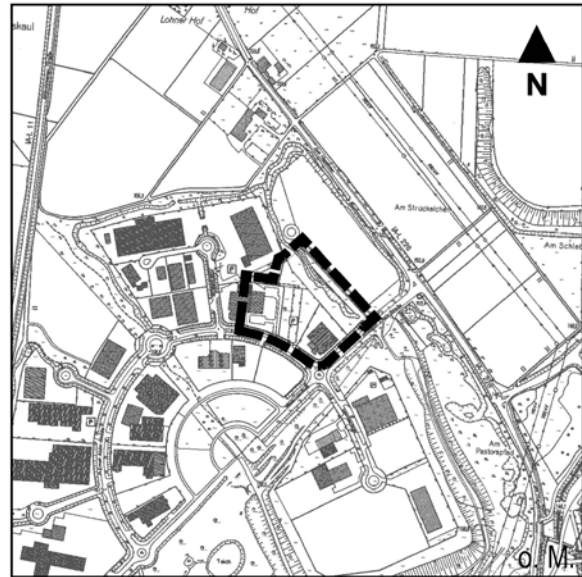
Bekanntmachung vom 11.07.2017

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 2,8 ha umfassende Plangebiet liegt im nord-östlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Vorrangiges Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes 200 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung eines im Süden des Plangebietes ansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.07.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 60 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017
- 61 Wahlbekanntmachung
- 62 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Manuel Bamberger
- 63 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Murat Börekci
- 64 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Andreas Holtmann

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
24.08.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

60

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 04.09. bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten, und zwar

montags, mittwochs und freitags
von 08.30 – 12.00 Uhr sowie
dienstags und donnerstags
von 08.30 – 18.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. OG, barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (13.08.2017) hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 03.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **088 – Aachen II** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 175 und 176 (1. OG), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:
1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 2. den amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 4. das Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 16.08.2017

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

61

Wahlbekanntmachung

1. Am **24.09.2017** findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 088 – Aachen II gehört, ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. OG), eingesehen werden, und zwar während der Öffnungszeiten

montags, mittwochs und freitags
von 08.30 – 12.00 Uhr,
dienstags und donnerstags
von 08.30 – 18.00 Uhr.

| Wahlbezirke | Wahlräume |
|-------------------------------------|---|
| 0100 Röhe | Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38 |
| 0200 West | Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21 |
| 0300 Gebiet Lyzeum | Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3 |
| 0400 Marktviertel | Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13 |
| 0500 Ost I | Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36 |
| 0600 Ost II | Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15 |
| 0700 Gebiet Patternhof | Städt. Realschule Patterhof Patternhof 7 |
| 0800 Stadtzentrum | Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7 |
| 0900 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße | Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21 |
| 1000 Röthgen-Ost | Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9 |
| 1100 Röthgen-West | Seniorenzentrum StädteRegion Aachen Johanna-Neumann-Str. 4 |
| 1200 Waldsiedlung/Pumpe | BKJ-Kindergarten Purzelbaum Alte Rodung 100 |
| 1301 Stich-Nord | Barbaraschule Stich 60 |
| 1302 Stich-Süd | Städte. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12 |

| Wahlbezirke | Wahlräume |
|---|---|
| 1400 Bergrath-Nord | Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13 |
| 1500 Bergrath-Süd/Bohl | Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92 |
| 1600 Nothberg | Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17 |
| 1700 Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath | Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6 |
| 1801 Kinzweiler I | Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8 |
| 1802 St. Jöris | BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7 |
| 1900 Hehlrath/Kinzweiler II | Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15 |
| 2000 Dürwiß I | Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3 |
| 2100 Dürwiß II | Ehem. Hauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16 |
| 2201 Dürwiß III | Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2 |
| 2202 Fronhoven/Neu-Lohn | Vereinsheim KG Kirchenspiel Lohn Domtalweg 5 |
| 2300 Weisweiler I | Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler Auf dem Driesch 28 |
| 2400 Weisweiler II | Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206 |
| 2500 Weisweiler III | Pro futura Kindergarten St. Severin Klinikgasse 6 |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017, 12.30 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

- Briefwahlvorstand 1** Bürgerbüro
- Briefwahlvorstand 2** Bürgerbüro
- Briefwahlvorstand 3** Besprechungsraum Zi. 301
- Briefwahlvorstand 4** Besprechungsraum Zi. 240
- Briefwahlvorstand 5** Besprechungsraum Zi. 374
- Briefwahlvorstand 6** Besprechungsraum Zi. 115

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen und rechts von dem

Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 16.08.2017

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

62

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Manuel Bamberger, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12565, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-,

Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.07.2017

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Murat Böreki, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 17.07.2017, Debitoren-Nr. 5027963-0100-1

kann von den Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.07.2017

Bertram
Bürgermeister

64Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Andreas Holtmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13234, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.08.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 65 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
01.09.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

65

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) und § 60 Abs. 1 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses für den Rat der Stadt Eschweiler vom 30.08.2017 verordnet:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz des § 1 (Anlass) wird ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird für den verkaufsoffenen Sonntag am 10.09.2017 aus Anlass des Stadtfestes mit Autoschau, Kinder- und Jugendtagen sowie Entenrennen auf der Inde vom 08. bis 10.09.2017 wie folgt umgrenzt:

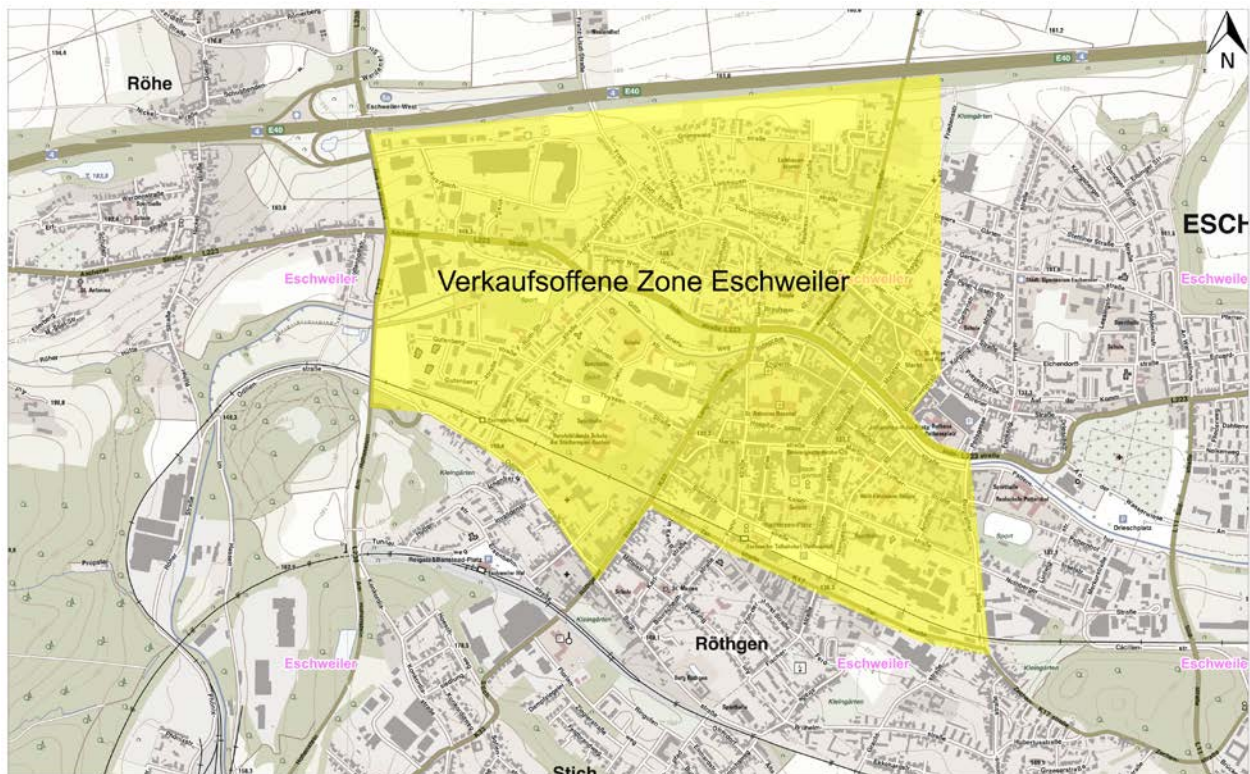
- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße – Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich für Sonntag, den 10.09.2017 ist auf der als Anlage beigefügten Karte 2 abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Artikel 2

Als Anlage 2 wird der ordnungsbehördlichen Verordnung folgender Lageplan angehängt:

**Anlage 2 zur ordnungsbehördlichen Verordnung:
Lageplan verkaufsoffene Zone am 10.09.2017**



Artikel 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 31.08.2017

Bertram, Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 66 Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgasfernleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 1000 der Zeelink GmbH & Co. KG von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)
- 67 Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlich Patternhof –
- 68 Aufstellung sowie öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen –
- 69 Neuwahl einer Schiedsperson
- 70 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Karsten Vankan
- 71 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Christos Vlachos
- 72 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Uwe Breuer
- 73 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Stefan Kahns
- 74 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Manuela Maria Fundament
- 75 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Justyna Malinka

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
07.09.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..



- 76 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW
an Frau Ana Paula Santos Reis
- 77 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW
an Herrn Thomas Svarnopoulos

Hinweisbekanntmachungen

66

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgasfernleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 1000 der Zeelink GmbH & Co. KG von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)

Die Zeelink GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städtereion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitte unterteilt, die jeweils von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) im Regierungsbezirk Köln bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) im Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Bezirksregierung Köln das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 61 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Köln bearbeitet.

Beginnend an der Station Lichtenbusch verläuft die Trasse der Erdgasfernleitung über die Gebiete der Gemeinden Aldenhoven und Jüchen sowie der Städte Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf, Baesweiler, Linnich, Hückelhoven, Erkelenz und Mönchengladbach bis zur Station Hochneukirch, wo der Planfeststellungsabschnitt der Bezirksregierung Köln endet. Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Forst, Brand und Eilendorf und Haaren der Stadt Aachen,
- Stolberg, der Kupferstadt Stolberg,
- Broichweiden, der Stadt Würselen,
- Eschweiler und Kinzweiler der Stadt Eschweiler,
- Hoengen der Stadt Alsdorf,
- Langweiler, Schleiden, Siersdorf der Gemeinde Aldenhoven,
- Setterich und Puffendorf der Stadt Baesweiler,
- Ederen, Gereonsweiler, Weiz und Linnich der Stadt Linnich,
- Brachelen, Rurich und Baal der Stadt Hückelhoven,
- Lövenich, Erkelenz, Kückhoven und Venrath der Stadt Erkelenz,
- Wickrath, Wanlo und Odenkirchen der Stadt Mönchengladbach,
- Hochneukirch der Gemeinde Jüchen

betroffen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017

in der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 448, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag
08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr,
Freitag
08.30 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Plan wird in den Städten Aachen, Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf, Baesweiler, Linnich, Hückelhoven, Erkelenz und Mönchengladbach sowie den Gemeinden Aldenhoven und Jüchen zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleistungen_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhebungsbehörde) oder bei der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zulässig. Die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen besteht zudem in den Städten und Gemeinden, in denen der Plan parallel zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die

- Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
 3. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.
Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 9. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Kapitel 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung;
 - Kapitel 9 – Wasserrechtliche Belange und Gewässerkreuzungen;
 - Kapitel 13 – Gasdruckregel und Messanlagen, Schieberstationen;
 - Kapitel 14 Kathodischer Korrosionsschutz;
 - Kapitel 15 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung
Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;
 - Kapitel 16 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;
 - Kapitel 17 – FFH - Verträglichkeitsstudie
Prüfung der Projektauswirkung auf Natura 2000;
 - Kapitel 18 – Unterlagen zum speziellen Artenschutz;
 - Kapitel 19 – Fachgutachten (Wasserrahmenrichtlinie, Bodenschutz, Archäologisches Fachgutachten);
 - Kapitel 20 – Forstrecht

Eschweiler, 15.08.2017

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

67

Der Bürgermeister

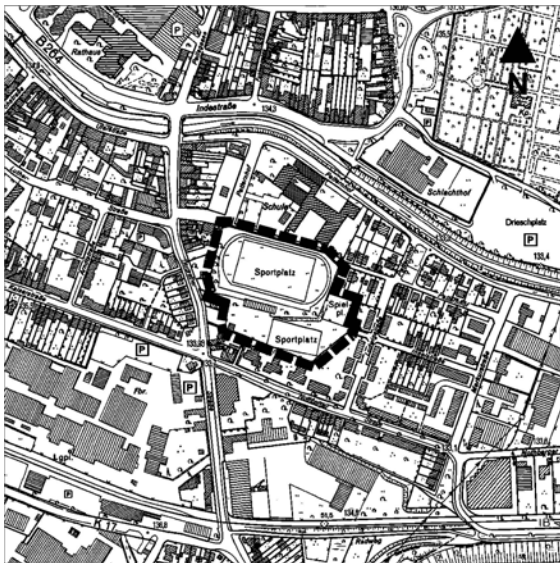
Bekanntmachung**vom 30.08.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 die

**Aufstellung der
17. Änderung des Flächennutzungsplanes
– südlich Patternhof –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen (W) auf einer bisher als Sportplatz genutzten und im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellten Fläche.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 18.09.2017 bis 29.09.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 18.09.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlich Patternhof - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 30.08.2017

Bertram
Bürgermeister

68

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**vom 29.08.2017**

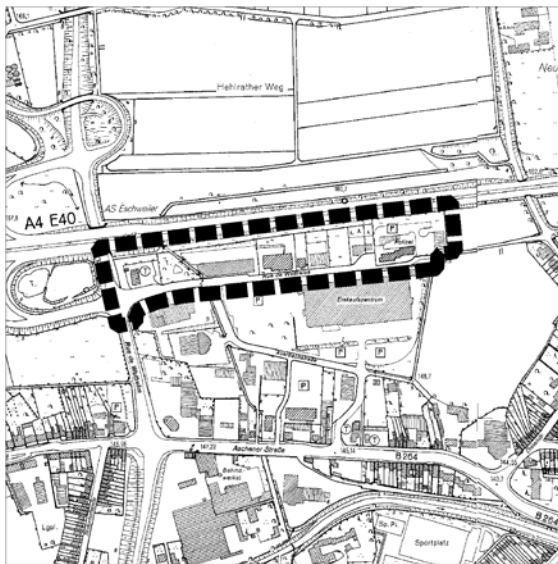
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.06.2017

**die Aufstellung sowie die
öffentliche Auslegung der
9. Änderung des Bebauungsplans 35
– Lenzenfeldchen –**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das ca. 4,4 ha umfassende Plangebiet befindet sich süd-östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West und bildet einen Teil des Gewerbegebietes Rue de Wattrelos/Auerbachstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen in diesem Gewerbegebiet. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – soll zukünftig durch die Erweiterung der zulässigen Nutzungen eine Ansiedlungen von Spielhallen ermöglichen.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – liegt in der Zeit vom

18.09.2017 bis 18.10.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – abgegeben werden. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zusätzlich stehen zur 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Planurkunde
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen
- Begründung

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Da es sich bei der 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – lediglich um eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen handelt, sind in diesem Verfahren keine erneuten umweltbezogenen Informationen zu berücksichtigen.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – stehen ab dem 18.09.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindlichen 9. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.08.2017

Bertram
Bürgermeister

69

Bekanntmachung

Neuwahl einer Schiedsperson

Im Schiedsamtsbezirk **Eschweiler II** – Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich durch die Talbahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Stadtgrenze Eschweiler und westlich durch die Stadtgrenze Eschweiler – ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamtsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 13.10.2017 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 24.08.2017

Bertram
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Karsten Vankan, derzeitiger Aufenthalt im Ausland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12549, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.08.2017

Bertram
Bürgermeister

71

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Christos Vlachos, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12571A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.08.2017

Bertram
Bürgermeister

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Uwe Breuer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12915A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.08.2017

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Stefan Kahns, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13068, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.08.2017

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Manuela Maria Fundament, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13242, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.08.2017

Bertram
 Bürgermeister

75

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Justyna Malinka, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13246, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.08.2017

Bertram
 Bürgermeister

76

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Ana Paula Santos Reis, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30661, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.09.2017

Bertram
 Bürgermeister

77

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Svarnopoulos, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30611, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-
hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind.

Eschweiler, 05.09.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017 - Tagesordnung
- 79 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Patrizia Bamberger
- 80 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Maximilian Kramer
- 81 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Jamal Yarrari
- 82 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Michail Senchenkov
- 83 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Obasogie Osayuwamen
- 84 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Miguel Angel Sanchez

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2017

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
22.09.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

78

Bekanntmachung
über die Sitzung des Stadtrates
am 27.09.2017

Am Mittwoch, den 27.09.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines Schriftführers
- 3 Umbesetzungen
 - 3.1 Umbesetzung im Sozial- und Seniorenausschuss
 - 3.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
 - 3.3 Umbesetzung im Sozial- und Seniorenausschuss
 - 3.4 Umbesetzung im Sportausschuss
- 4 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
 - 4.1 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastung des Bürgermeisters
- 6 Haushaltssatzung 2018 - Einbringung des Entwurfs - mündlicher Vortrag
- 7 Haushaltsentwurf 2018 der StädteRegion Aachen;
- 8 Adressweitergabe an die Bundeswehr
- 9 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36; hier: Erlass der Satzung
- 10 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Saarstraße, hier: Satzungsbeschluss
- 11 European Energy Award - Energiepolitisches Arbeitsprogramm -
- 12 Zuschuss Citymanagement e.V.
- 13 Kenntnissgaben
 - 13.1 Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Verfahren in der Sitzung des Stadtrates am 10.05.2017
 - 13.2 Schulen in Eschweiler – fit für die Zukunft; Budgetbericht Medienentwicklung
 - 13.3 Warnung der Bevölkerung anlässlich öffentlicher Notstände und Katastrophen

13.4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen

14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Personalangelegenheiten
 - 15.1 Bestellung eines Leiters für das Bauordnungsamt der Stadt Eschweiler
 - 15.2 Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eschweiler
 - 15.3 Gewährung eines Bedienstetendarlehens
- 16 Vergabeangelegenheiten
 - 16.1 Elektro- und DV-Installation im Städt. Gymnasium
 - 16.2 Straßenbauarbeiten zur Fertigstellung Ringengelände
- 17 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
 - 17.1 Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln
- 18 Sanierungsgebiet Innenstadt-Nord, 2. Fortschreibung; hier: Beschluss des Stadtumbauvertrages
- 19 Verkauf eines städtischen Grundstückes
- 20 Neufestsetzung des örtlichen Mietwertes für Dienstwohnungen
- 21 Belieferung der Stadt Eschweiler mit 100% Ökostrom
- 22 Abschluss eines Mietvertrags
- 23 Anfragen und Mitteilungen
 - 23.1 Klage der Stadt Eschweiler gegen die Festsetzung der Allgemeinen Regionsumlage 2017; hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 13.07.2017 - Stellungnahme der Verwaltung
 - 23.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 15.09.2017

Bertram
 Bürgermeister

79

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Frau Patrizia Bamberger, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern

alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13087A-E, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.09.2017

Bertram
Bürgermeister

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Maximilian Kramer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13256, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.09.2017

Bertram
Bürgermeister

81

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jamal Yarrari, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30305B/C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.09.2017

Bertram
Bürgermeister

82

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Michail Senchenkov, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30327, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.09.2017

Bertram
Bürgermeister

83

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Obasogie Osayuwamen, derzeitiger Aufenthalt im Ausland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung

gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12683 A - C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.09.2017

Bertram
Bürgermeister

84

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Miguel Angel Sanchez, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30145B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.09.2017

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2017

| | |
|---------------------------|--|
| Dienstag, 10.10.2017 | Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8 |
| Dienstag, 17.10.2017 | Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Donnerstag, 19.10.2017 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 08.11.2017 | Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 09.11.2017 | Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, 15.11.2017 | Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Donnerstag, 16.11.2017 | Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag, 21.11.2017 | Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich - |
| Mittwoch, 22.11.2017 | Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 29.11.2017 | Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 06.12.2017 | Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Donnerstag, 07.12.2017 | Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 13.12.2017 | Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 85 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018
- 86 Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 293 - Am Hof -
- 87 öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplans 12 – Jahnstraße –
- 88 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Tarek Rebhi

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
28.09.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

85

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

vom 29.09.2017 bis 30.11.2017

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 27.09.2017

Bertram
Bürgermeister

**- Entwurf -
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 182.936.150 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 178.610.700 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 174.062.950 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 163.147.050 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.810.150 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 13.275.700 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.015.550 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.101.150 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf **5.015.550 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
- Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 ist hiermit

aufgestellt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 21.09.2017

(Stefan Kaefer)
Stadtkämmerer

bestätigt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 21.09.2017

(Rudi Bertram)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt Eschweiler**Übersicht Budgetbildung****Budget 01 – Politische Gremien/ Verwaltungsführung**

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 01 01 – Politische Gremien
01 111 01 02 – Verwaltungsführung

Budget 01.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Breuer

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

Budget 04.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der
Gesamtverwaltung
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik
02 121 14 01 – Wahlen
02 121 14 02 – Statistik

Budget 05.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:

155730102 – 46510000 (Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen)
021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.1 ausgeschlossen:

011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste
01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:
011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.1 bewirtschaftet:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkte: 01 111 09 01 – Finanzmanagement
01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 – Vollstreckung
01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:
011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkte: 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung
15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

Budget 08.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101 – 44110600 (Jagdpacht)
115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)
115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.1 ausgeschlossen:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Frau Breil

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Müller

Produkte: 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten
 02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
 02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten
 02 122 10 02 – Personenstandswesen
 02 126 15 01 – Brandschutz/ Brandbekämpfung
 02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen/ Katastrophenschutz

Budget 10.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.1 ausgeschlossen:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 10.2

Produkt: 02 127 17 07 – Kranken- und Rettungstransportdienst

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Budget 11 – Schulen

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 03 211 01 01 Grundschulen
 03 212 01 01 Hauptschulen
 03 215 01 01 Realschule
 03 217 01 01 Gymnasium
 03 218 01 01 Gesamtschule
 03 221 01 01 Willi – Fährmann – Schule
 03 241 01 01 Schülerbeförderung
 03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
 03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget 11.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.1 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
 032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 12 –Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 04 263 01 01 Musikschule
04 272 01 01 Bibliothek
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 12.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Budget 13 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 08 421 01 01 – Förderung des Sports
08 424 01 01 - Sportstätten
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

Budget 13.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 14 – Volkshochschule

Budgetverantwortung: Frau Hannemann

Produkt: 04 271 01 01 VHS

Budget 14.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.1 ausgeschlossen:

042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

Budget 15– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkte: 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 15.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.1 ausgeschlossen:

053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 16– Jugend

Budgetverantwortung: Herr Termath

Produkte: 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 16.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Budget 17 – Bauverwaltung

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
01 111 12 01 – Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

Budget 17.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)
135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
125410101 – 37400402 – diverse Investitionsnummern (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)
125410101 – 37400302 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 18 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement
15 573 01 01 - Blaustein-See

Budget 18.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.1 ausgeschlossen:

155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 19 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung
15 573 01 03 – Indeland

Budget 19.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.1 ausgeschlossen:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 19.2

Produkte: 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 20 – Bauordnung und Umwelt

Budgetverantwortung: NN

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget 20.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:

125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.1 ausgeschlossen:

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Budget 20.2

Produkt: 13 553 01 01 – Friedhöfe

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich

Produkte: 12 541 01 01 – Gemeindestraßen
12 541 01 02 – Verkehrliche Planung
12 541 01 03 – Verkehrsanlagen
12 542 01 01 – Kreisstraßen
12 543 01 03 – Landesstraßen
12 544 01 04 – Bundesstraßen
12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser
13 551 01 01 – Öffentliches Grün
13 554 01 01 – Natur und Landschaft
13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft
13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau
14 561 01 01 – Umweltschutz

Budget 21.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
125410101 – 38500002 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)
125410101 – 38400002 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)
135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
135550101 – 44110600 (Jagdpacht)

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.1 bewirtschaftet:

- 011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)
- 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
- 053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 22 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung – Frau Merx

- Produkte: 11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung
- 15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
- 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft
- 17 700 01 01 – Stiftungen

Budget 22.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

- 011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)
- 084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)
- 011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung – Herr Rehahn

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung – Frau Merx

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

| <u>Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler</u> | | |
|--|---|--|
| <u>Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO</u> | | |
| | | |
| Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt: | | |
| | | |
| | | |
| 01 111 11 01 | Rechts- und Versicherungsangelegenheiten | |
| 4487 1100 | 6487 1100 | Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden |
| 5441 3000 | 7441 3000 | Aufwendungen Schadensfälle |
| | | |
| 01 111 12 01 | Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement | |
| | | |

| | | |
|---------------------|--|--|
| 4487 2400 | 6487 2400 | Rückerstattungen EWV |
| 5241 0100 | 7241 0100 | Beleuchtung und Strom |
| 5241 0110 | 7241 0110 | Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte |
| 5241 0200 | 7241 0200 | Heizung |
| 5241 0300 | 7241 0300 | Wasserversorgung |
| 5241 0700 | 7241 0700 | Stromversorgung Straßenbeleuchtung |
| 5241 0900 | 7241 0900 | Heizzentrale Rathaus |
| 5241 2100 | 7241 2100 | Strom Bäder |
| 5241 2200 | 7241 2200 | Heizung Bäder |
| 5241 2300 | 7241 2300 | Wasserverbrauch Bäder |
| 5241 3200 | 7241 3200 | Heizung Festhallen |
| | | |
| | | |
| 01 111 12 03 | Technisches Gebäudemanagement | |
| | | |
| 4488 0000 | 6488 0000 | Erstattungen übrige Bereiche |
| 5241 9220 | 7241 9220 | Unterhaltung allgemeines Grundvermögen |
| 5241 9240 | 7241 9240 | Unterhaltung Rathaus |
| 5241 9250 | 7241 9250 | Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser |
| 5241 9270 | 7241 9270 | Unterhaltung Grundschulen |
| 5241 9280 | 7241 9280 | Unterhaltung Hauptschulen |
| 5241 9290 | 7241 9290 | Unterhaltung Realschule |
| 5241 9300 | 7241 9300 | Unterhaltung Gesamtschule |
| 5241 9310 | 7241 9310 | Unterhaltung Gymnasium |
| 5241 9320 | 7241 9320 | Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule |
| 5241 9330 | 7241 9330 | Unterhaltung Kultureinrichtungen |
| 5241 9340 | 7241 9340 | Unterhaltung Volkshochschule |
| 5241 9350 | 7241 9350 | Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime |
| 5241 9360 | 7241 9360 | Unterhaltung Altentagesstätten |
| 5241 9370 | 7241 9370 | Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen |
| 5241 9380 | 7241 9380 | Unterhaltung Bäder |
| 5241 9390 | 7241 9390 | Unterhaltung Festhallen |
| 5241 9410 | 7241 9410 | Unterhaltung Hauptbahnhof |
| 5241 9430 | 7241 9430 | Unterhaltung Märkte und Kirmessen |
| 5241 9440 | 7241 9440 | Unterhaltung GeTeCe |
| 5241 9450 | 7241 9450 | Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen |
| 5241 9460 | 7241 9460 | Unterhaltung Sporthallen |
| 5241 9470 | 7241 9470 | Unterhaltung Seezentrum |
| 5242 1600 | 7242 1600 | Unterhaltung Sportstätten |
| 5242 1620 | 7242 1620 | Unterhaltung Leichenhallen |
| | | |
| | | |
| 02 122 01 01 | Allgemeine Sicherheit und Ordnung | |
| | | |
| 4488 1500 | 6488 1500 | Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |
| | | |
| | | |
| 02 122 07 01 | Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung | |
| | | |
| 4321 0800 | 6321 0800 | Parkgebühren |
| 5242 0000 | 7242 0000 | Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen |
| | | |
| | | |
| 02 122 10 01 | Einwohnerangelegenheiten | |

| | | |
|---------------------|---|--|
| 4311 0100 | 6311 0100 | Verwaltungsgebühren |
| 5431 0000 | 7431 0000 | Geschäftsaufwendungen |
| | | |
| 02 122 10 02 | Personenstandswesen | |
| 4291 1000 | 6291 1000 | Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |
| 4488 1900 | 6488 1900 | Erstattung Familienstambücher |
| 5431 0000 | 7431 0000 | Geschäftsaufwendungen |
| | | |
| 02 126 15 01 | Brandschutz/ Brandbekämpfung | |
| 4141 0100 | 6141 0100 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge am Institut der Feuerwehr |
| 5421 0000 | 7421 0000 | Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten |
| 4321 0400 | 6321 0400 | Teilnehmerentgelte |
| 5416 0810 | 7416 0810 | Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung |
| 4487 0000 | 6487 0000 | Erstattung private Unternehmen |
| 5251 0200 | 7251 0200 | Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge |
| | | |
| 02 127 17 01 | Kranken- und Rettungstransportdienst | |
| 4487 0000 | 6487 0000 | Erstattung private Unternehmen |
| 5251 0200 | 7251 0200 | Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge |
| | | |
| 03 211 01 01 | Grundschulen | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0000 | 7019 0000 | Aufwendungen sonstige Beschäftigte |
| 4141 0200 | 6141 0200 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |
| 4321 2500 | 6321 2500 | Elternbeiträge Offene Ganztagschule |
| 5019 0000 | 7019 0000 | Aufwendungen sonstige Beschäftigte |
| | | |
| 03 212 01 01 | Hauptschulen | |
| 4141 0300 | 6141 0300 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |
| | | |
| 03 215 01 01 | Realschule | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |

| | | |
|---------------------|-------------------------------------|---|
| | | |
| 03 217 01 01 | Gymnasium | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| | | |
| 03 218 01 01 | Gesamtschule | |
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |
| | | |
| 03 221 01 01 | Schule für Lernbehinderte | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5019 0200 | 7019 0200 | Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht |
| 4141 0200 | 6141 0200 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen |
| 5019 0000 | 7019 0000 | Aufwendungen sonstige Beschäftigte |
| 4421 0400 | 6421 0400 | Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder) |
| 5281 0900 | 7281 0900 | Material hauswirtschaftlicher Unterricht |
| | | |
| 03 243 01 01 | Sonstige schulische Aufgaben | |
| 4141 3500 | 6141 3500 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4142 0300 | 6142 0300 | Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4148 0100 | 6148 0100 | Spenden von übrigen Bereichen |
| 5339 0100 | 7339 0100 | Verwendung Spenden für soziale Zwecke |
| 4421 0300 | 6421 0300 | Abgabe von Verpflegung |
| 5291 1400 | 7291 1400 | Verpflegung durch Dritte |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4481 0000 | 6481 0000 | Erstattung vom Land |
| 5412 0100 | 7412 0100 | Aufwendungen Aus- und Fortbildung |
| | | |
| 04 263 01 01 | Musikschule | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5284 0300 | 7284 0300 | Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto |
| 4321 3200 | 6321 3200 | Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| | | |
| 04 271 01 01 | Volkshochschule | |
| 4148 0000 | 6148 0000 | Zuweisungen von übrigen Bereichen |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 5019 2300 | 7019 2300 | Sonstige Honorarkräfte |

| | | |
|---------------------|---|--|
| 4321 0400 | 6321 0400 | Teilnehmerentgelte |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 4321 0410 | 6321 0410 | Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ) |
| 5019 2100 | 7019 2100 | Dozenten honorare |
| 5019 2300 | 7019 2300 | Sonstige Honorarkräfte |
| 5291 9400 | 7291 9400 | Weiterleitung Fahrtkosten BAMF |
| 4421 0100 | 6421 0100 | Erträge aus Verkauf |
| 5283 0200 | 7283 0200 | Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit |
| | | |
| | | |
| 04 272 01 01 | Bibliothek | |
| | | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5401 0000 | 7401 0000 | Sonstige ordentliche Aufwendungen |
| 4321 2600 | 6321 2600 | Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr |
| 5238 0000 | 7238 0000 | Erstattungen übrige Bereiche |
| 4488 0000 | 6488 0000 | Erstattungen übrige Bereiche |
| 5281 2200 | 7281 2200 | Büchereiausstattung |
| | | |
| 4488 2400 | 6488 2400 | Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher |
| 5281 2200 | 7281 2200 | Büchereiausstattung |
| | | |
| | | |
| 04 281 01 01 | Kulturveranstaltungen und -förderungen | |
| | | |
| 4321 0100 | 6321 0100 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte |
| 5281 1100 | 7281 1100 | Aufwendungen Veranstaltungen |
| 4487 0300 | 6487 0300 | Erstattung Versicherungsbeiträge |
| 5441 2000 | 7441 2000 | Versicherungen |
| | | |
| | | |
| 05 351 01 01 | Sonstige soziale Angelegenheiten | |
| | | |
| 4481 0900 | 6481 0900 | Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung |
| 5429 0100 | 7429 0100 | Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung |
| | | |
| | | |
| 05 313 01 01 | Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte | |
| | | |
| 4140 0200 | 6140 0200 | Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirkel |
| 5291 0130 | 7291 0130 | Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirkel |
| 4144 0000 | 6144 0000 | Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches |
| 5311 8350 | 7311 8350 | Zuschüsse Förderprogramme und Projekte |
| 4481 0100 | 6481 0100 | Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG |
| 5338 0400 | 7338 0400 | Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG |
| | | |
| | | |
| 06 361 01 01 | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege | |
| | | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5311 8000 | 7311 8000 | Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke |
| 5311 9100 | 7311 9100 | Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung |
| | | |
| 4141 0010 | 6141 0010 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege |

| | | |
|---------------------|--|---|
| 5332 0100 | 7332 0100 | Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII |
| 4141 3000 | 6141 3000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten |
| 5311 8180 | 7311 8180 | Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten |
| 5311 8230 | 7311 8230 | Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren |
| 5311 8340 | 7311 8340 | Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten |
| 4141 3100 | 6141 3100 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten |
| 5311 8240 | 7311 8240 | Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung |
| 4141 3400 | 6141 3400 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren |
| 5311 8230 | 7311 8230 | Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren |
| 4142 0300 | 6142 0300 | Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden |
| 5339 0700 | 7339 0700 | Leistungen Bildung und Teilhabegesetz |
| 4211 0310 | 6211 0310 | Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII |
| 5332 0100 | 7332 0100 | Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII |
| 4321 2400 | 6321 2400 | Elternbeiträge Kindergärten freie Träger |
| 5311 8180 | 7311 8180 | Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten |
| 4321 2410 | 6321 2410 | Elternbeiträge städtische Kindergärten |
| 5311 8340 | 7311 8340 | Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten |
| | | |
| 06 362 01 01 | Kinder- und Jugendarbeit | |
| 4141 0400 | 6141 0400 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn |
| 5311 8290 | 7311 8290 | Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger |
| 4141 0500 | 6141 0500 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger |
| 5311 8290 | 7311 8290 | Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger |
| | | |
| 06 363 01 01 | Hilfen für junge Menschen und ihre Familien | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke |
| 5311 9000 | 7311 9000 | Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für laufende Zwecke |
| 4148 0100 | 6148 0100 | Spenden von übrigen Bereichen |
| 5281 1900 | 7281 1900 | Sonstige Sachleistungen Projekte |
| 4221 1201 | 6221 1201 | Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling |
| 4482 1101 | 6482 1101 | Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling |
| 5332 0800 | 7332 0800 | Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling |
| | | |
| 08 424 01 02 | Öffentliche Bäder | |
| 4487 2100 | 6487 2100 | Erstattung Benutzung Bäder |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01 - Grundschulen) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01 - Hauptschulen) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01 - Realschule) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01 - Gymnasium) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01 - Gesamtschule) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01 - Willi Fähmann Schule) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01 - Sonstige schulische Aufgaben) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) |
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01 - Kinder- und Jugendarbeit) |

| | | |
|---------------------|---|---|
| 5234 0100 | 7234 0100 | Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01 - Förderung des Sports) |
| 4651 1010 | 6651 1010 | Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH |
| 4651 1020 | 6651 1020 | Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH |
| 4651 1030 | 6651 1030 | Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk |
| 4651 1040 | 6651 1040 | Gewinnanteile und Dividende RWE AG |
| 4651 2000 | 6651 2000 | Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG |
| 4651 3000 | 6651 3000 | Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen |
| 5441 1010 | 7441 1010 | Kapitalertragsteuern |
| | | |
| 09 511 01 01 | Räumliche Planung und Entwicklung | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 4148 0000 | 6148 0000 | Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 4141 2760 | 6141 2760 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt |
| 5291 0840 | 7291 0840 | Nördliche Innenstadt |
| | | |
| 09 511 02 01 | Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten | |
| 4461 0000 | 6461 0000 | Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte |
| 5291 0000 | 7291 0000 | Aufwendungen sonstige Dienstleistungen |
| | | |
| 10 522 01 01 | Subjektbezogene Förderung für Wohnraum | |
| 4487 0000 | 6487 0000 | Erstattung private Unternehmen |
| 5311 8000 | 7311 8000 | Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke |
| | | |
| 10 523 01 01 | Denkmalschutz und Denkmalpflege | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 5311 8000 | 7311 8000 | Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke |
| | | |
| 11 538 02 01 | Entwässerung und Abwasserbeseitigung | |
| 4321 1210 | 6321 1210 | Gebühren Kanalhausanschlüsse |
| 5235 0100 | 7235 0100 | Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse |
| | | |
| 12 541 01 01 | Gemeindestraßen | |
| 4148 0000 | 6148 0000 | Zuweisungen von übrigen Bereichen |
| 5242 0100 | 7242 0100 | Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen) |
| | | |
| 13 551 01 01 | Öffentliches Grün | |
| 4141 0000 | 6141 0000 | Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune) |
| 5215 9670 | 7215 9670 | Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten |
| | | |

| | | |
|---------------------|--|--|
| 13 554 01 01 | Natur und Landschaft | |
| 4142 0300 | 6142 0300 | Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden |
| 5242 0170 | 7242 0170 | Unterhaltung Reitwege |
| 4487 2900 | 6487 2900 | Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein |
| 5241 9650 | 7241 9650 | Ausgleichsmaßnahmen |
| | | |
| 15 573 01 02 | Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen | |
| 4651 1010 | 6651 1010 | Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH |
| 4651 1020 | 6651 1020 | Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH |
| 4651 1030 | 6651 1030 | Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk |
| 4651 1040 | 6651 1040 | Gewinnanteile und Dividende RWE AG |
| 4651 2000 | 6651 2000 | Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG |
| 4651 3000 | 6651 3000 | Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen |
| 4651 4000 | 6651 4000 | Erstattung Kapitalertragsteuer |
| 4651 5000 | 6651 5000 | Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG |
| 5441 1010 | 7441 1010 | Kapitalertragsteuern |
| | | |
| 16 611 01 01 | Allgemeine Finanzwirtschaft | |
| 4013 0000 | 6013 0000 | Gewerbsteuer |
| 5341 0000 | 7341 0000 | Gewerbsteuerumlage |
| 5342 0000 | 7342 0000 | Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit |
| 5401 1000 | 7401 1000 | Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO |
| 4521 2000 | 6521 2000 | Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO |
| 5401 1000 | 7401 1000 | Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO |
| | | |
| 17 700 01 01 | Stiftung | |
| 4617 0100 | 6617 0100 | Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung |
| 5401 0100 | 7401 0100 | Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung |
| 4617 0200 | 6617 0200 | Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung |
| 5401 0100 | 7401 0100 | Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung |
| 4617 0300 | 6617 0300 | Zinserträge Pacht Liesenstiftung |
| 5401 0200 | 7401 0200 | Ertragsverwendung Liesenstiftung |

86

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 27.09.2017**

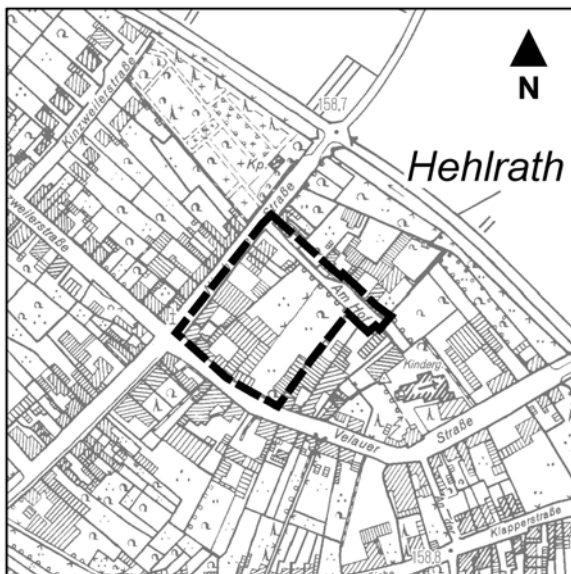
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die

**Aufstellung und öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 293
- Am Hof -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Planbereich liegt in der Ortslage Hehlrath, die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbaufläche in der Straße Am Hof in Hehlrath.

Zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan 293 - Am Hof - mit der Begründung in der Zeit vom

09.10.2017 bis 10.11.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Planzeichnung
- Begründung
- Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 293 - Am Hof - stehen ab dem 06.10.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 293 - Am Hof - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.09.2017

Bertram
Bürgermeister

87

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 27.09.2017**

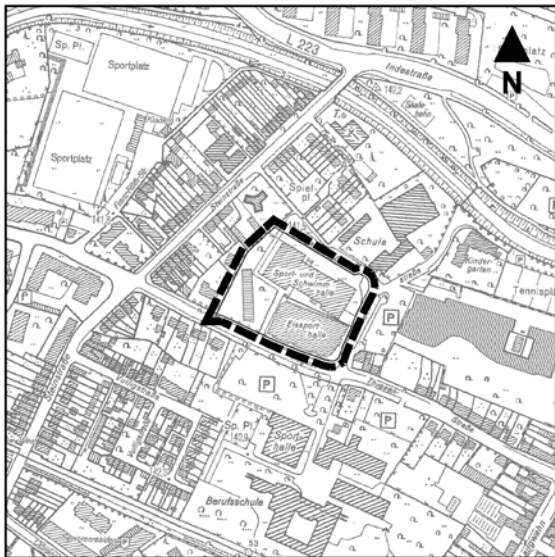
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die

**öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplans 12
– Jahnstraße –**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 1,4 ha umfassende Plangebiet liegt im Eschweiler Zentrum an der August-Thyssen-Straße/ Ecke Jahnstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebietes im südlichen Teil des Plangebietes. Nach dem geplanten Abriss der leerstehenden Eissporthalle soll hier eine Wohnanlage mit altengerechten Wohnungen entstehen. Im nördlichen Teil an der Jahnstraße soll die bestehende Sport- und Schwimmhalle planungsrechtlich gesichert werden.

Zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die 10. Änderung des Bebauungsplans 12 mit der Begründung in der Zeit

vom 09.10.2017 bis 10.11.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:
Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Planzeichnung
- Begründung
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Schalltechnisches Gutachten

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 06.10.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.09.2017

Bertram
Bürgermeister

88Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tarek Rebhi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30180, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.09.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 89 Aufstellung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof –
- 90 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für
die Erneuerung und Verbesserung der Saarstraße

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
12.10.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

89

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 09.10.2017

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die

**Aufstellung des
Bebauungsplans 297
– Südlich Patternhof –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung eines verdichteten Wohnquartiers unter Berücksichtigung eines Anteils an sozial gefördertem Wohnraum auf den Flächen der aufgegebenen, innerstädtisch gelegenen Sportplatzanlage.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Bebauungsplans 297 stehen ab dem 12.10.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.10.2017

Bertram
Bürgermeister

90

Satzung
vom 29.09.2017

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Saarstraße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Saarstraße (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 50 v.H..



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.09.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36
- 92 Bebauungsplans 285 - Indestadion -
- 93 Bebauungsplans 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz -
- 94 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler
- 95 Öffentliche Bekanntmachung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes
- 96 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Patryk Dolecki
- 97 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Antonio Francisco
- 98 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Jeffrey Jarrett
- 99 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Gheorge-Marius Padure
- 100 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Apostolos Katsularis

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
25.10.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

91

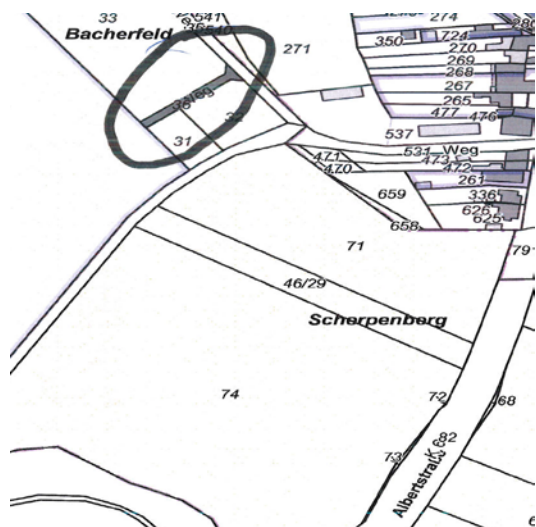
Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36, vom 16.10.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache – N 78 - aus dem Jahre 1933 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 84, Nr. 36 wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701), durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am

05.10.2017 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.10.2017

Bertram
Bürgermeister

92

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 24.10.2017

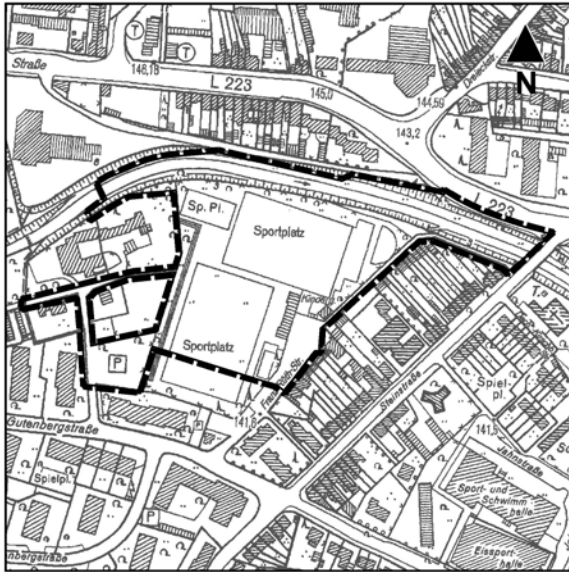
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die erneute Aufstellung des

Bebauungsplans 285 - Indestadion -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Planbereich liegt Stadtzentrum zwischen der Inde im Norden, der Gutenbergstraße im Süden und Westen und der Franz-Rüth-Straße im Osten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

06.11.2017 bis 17.11.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Gestaltungsplan
- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 285 - Indestadion - stehen ab dem 06.11.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 288 - Indestadion - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 24.10.2017

Bertram
Bürgermeister

93

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 24.10.2017

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die Aufstellung des

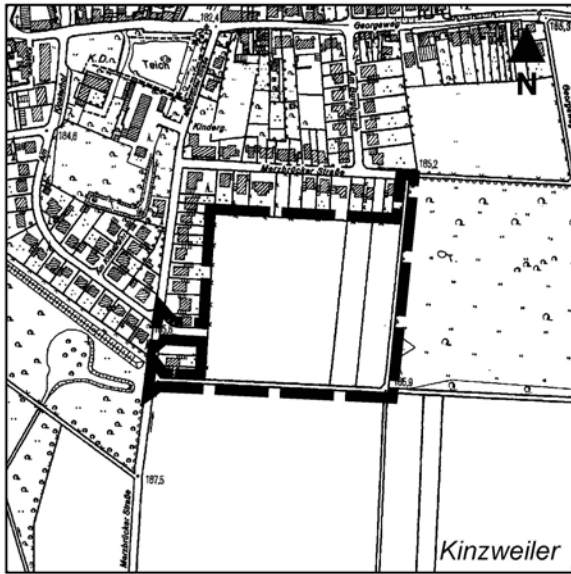
Bebauungsplans 296

- Merzbrücker Straße / Am Golfplatz -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 19.10.2017 hat er die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 3,4 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage St. Jöris, die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in St. Jöris.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

06.11.2017 bis 17.11.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf
- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - stehen ab dem 06.11.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 24.10.2017

Bertram
Bürgermeister

94

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 24.10.2017

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Aufstellung des
Bebauungsplans 297
– Südlich Patternhof –
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 4,5 ha große Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung eines verdichteten Wohnquartiers unter Berücksichtigung eines Anteils an sozial gefördertem Wohnraum auf den Flächen der aufgegebenen, innerstädtisch gelegenen Sportplatzanlage.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 06.11.2017 bis 17.11.2017

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Bebauungsplans 297 stehen ab dem 06.11.2017 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.10.2017

Bertram
Bürgermeister

95

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler als Meldebehörde ist nach § 58 c Abs. 1 S. 1 des Soldatengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung dazu verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die aktuelle Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Zum 31.03.2018 werden somit die Daten der Personen übermittelt, die im Jahr 2019 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2001).

Diese Datenübermittlung dient ausschließlich dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Die Daten sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Betroffene hat das Recht, gem. 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler eingelegt werden.

Eschweiler, 12.10.2017

Bertram
Bürgermeister

96Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Patryk Dolecki, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30360, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.10.2017

Bertram
Bürgermeister

97Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Antonio Francisco, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13250, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-

hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.10.2017

Bertram
Bürgermeister

98Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jeffrey Jarrett, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30692, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.10.2017

Bertram
Bürgermeister

99Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Gheorghe-Marius Padure, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30764, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.10.2017

Bertram
Bürgermeister

100

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Apostolos Katsularis, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13228, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.10.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

101 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 92 im Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2017

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
27.10.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

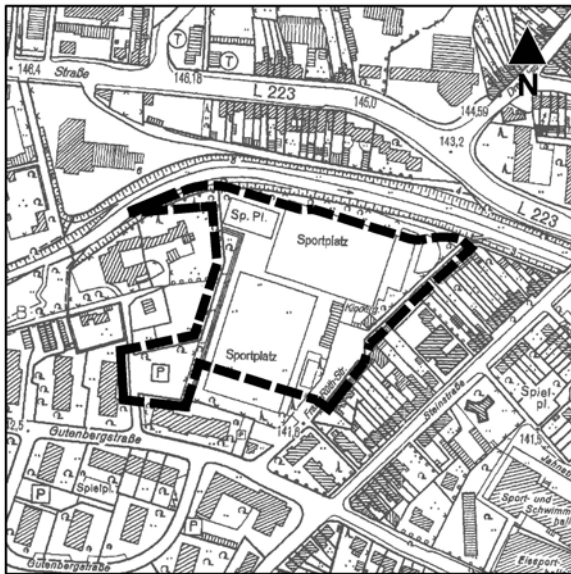
Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

101

Der Bürgermeister

**Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 92 im
Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2017**

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 25.10.2017 zur erneuten Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zum Bebauungsplan 285 - Indestadion - wurde irrtümlich ein falscher Geltungsbereich abgedruckt. Der nachstehende Kartenausschnitt zum Geltungsbereich entspricht dem gefassten Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses des Rates der Stadt Eschweiler vom 19.10.2017.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Alle weiteren Inhalte der Bekanntmachung vom 25.10.2017 behalten ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 288 - Indestadion - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.10.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 102 Sitzung des Stadtrates am 08.11.2017 - Tagesordnung
- 103 Sitzung des Integrationsrates am 09.11.2017 - Tagesordnung
- 104 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
03.11.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

102

Bekanntmachung
über die Sitzung des Stadtrates
am 08.11.2017

Am Mittwoch, den 08.11.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung einer Schriftführerin
- 3 Umbesetzung im Sozial- und Seniorenausschuss
- 4 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
- 4.1 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017
- 5 Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine
- 6 Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports
- 7 Bahnübergang (BÜ) Jägerspfad // Kreuzungsvereinbarung
- 8 Wahl einer Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Eschweiler II
- 9 Belieferung der Stadt Eschweiler mit 100% Ökostrom
- 10 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Eschweiler
- 11 Erweiterung in der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- 12 Errichtung eines Schulungsraumes auf dem Gelände der Sportanlage in Hastenrath
- 13 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 bei Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien -
- 14 Kenntnissgaben
- 14.1 Neue Homepagefunktionen – E-Government; hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 4.10.2017
- 15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Beteiligungsangelegenheiten
- 16.1 Verkauf der Anteile der enwor an der WWV Wärmeversorgung Würselen GmnH an die EWW GmbH
- 16.2 Zustimmung zur Verschmelzung der enwor – Wärme vor ort GmbH auf die enwor – energie & Wasser vor ort GmbH
- 17 Vergabeangelegenheiten
- 17.1 Pflege und Unterhaltungsarbeiten an Städtischen Grünflächen, Kinderspielplätzen und Schulen pp.im gesamten Stadtgebiet
- 17.2 Straßenbauarbeiten Fuß- und Radweg Hubert-Rößler-Weg, 1. BA
- 18 Belieferung der Stadt Eschweiler mit 100% Ökostrom
- 19 Kenntnissgaben
- 19.1 Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 8.200.000,00 €
- 20 Anfragen und Mitteilungen
- 20.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 27.10.2017

Bertram
 Bürgermeister

103

Bekanntmachung
über die Sitzung des Integrationsrates
am 09.11.2017

Am Donnerstag, den 09.11.2017, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kenntnissgaben
- 1.1 Entwurf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
- 1.2 Aktivitäten des Integrationsrates bei der Stadt Eschweiler zum Thema: "Vielfalt schätzen – Rassismus ächten!"
- 1.3 Doppelte Staatsbürgerschaft
- 1.4 Einbürgerungsfeier 2017 der Stadt Eschweiler; hier: Vorstellung der Planung
- 1.5 Flüchtlinge in Eschweiler hier: Bericht zur aktuellen Situation

2 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 26.10.2017

Hamidi

Integrationsratsvorsitzende

104

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) und § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung des Herrn Bürgermeister Bertram mit Herrn Ratsmitglied Bündgens vom 27.10.2017 verordnet:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz des § 1 (Anlass) wird das Datum für den Weihnachtsmarkt von „13. bis 22.12.2017“ in „08. bis 20.12.2017“ geändert.

Nach dem letzten Satz des § 1 (Anlass) wird ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird für den verkaufsoffenen Sonntag am 12.11.2017 aus Anlass des Stadtfestes zum Tag des Karnevals (10.-12.11.2017) sowie für den verkaufsoffenen Sonntag am 17.12.2017 aus Anlass des Eschweiler Weihnachtsmarktes (08.-20.12.2017) wie folgt umgrenzt:

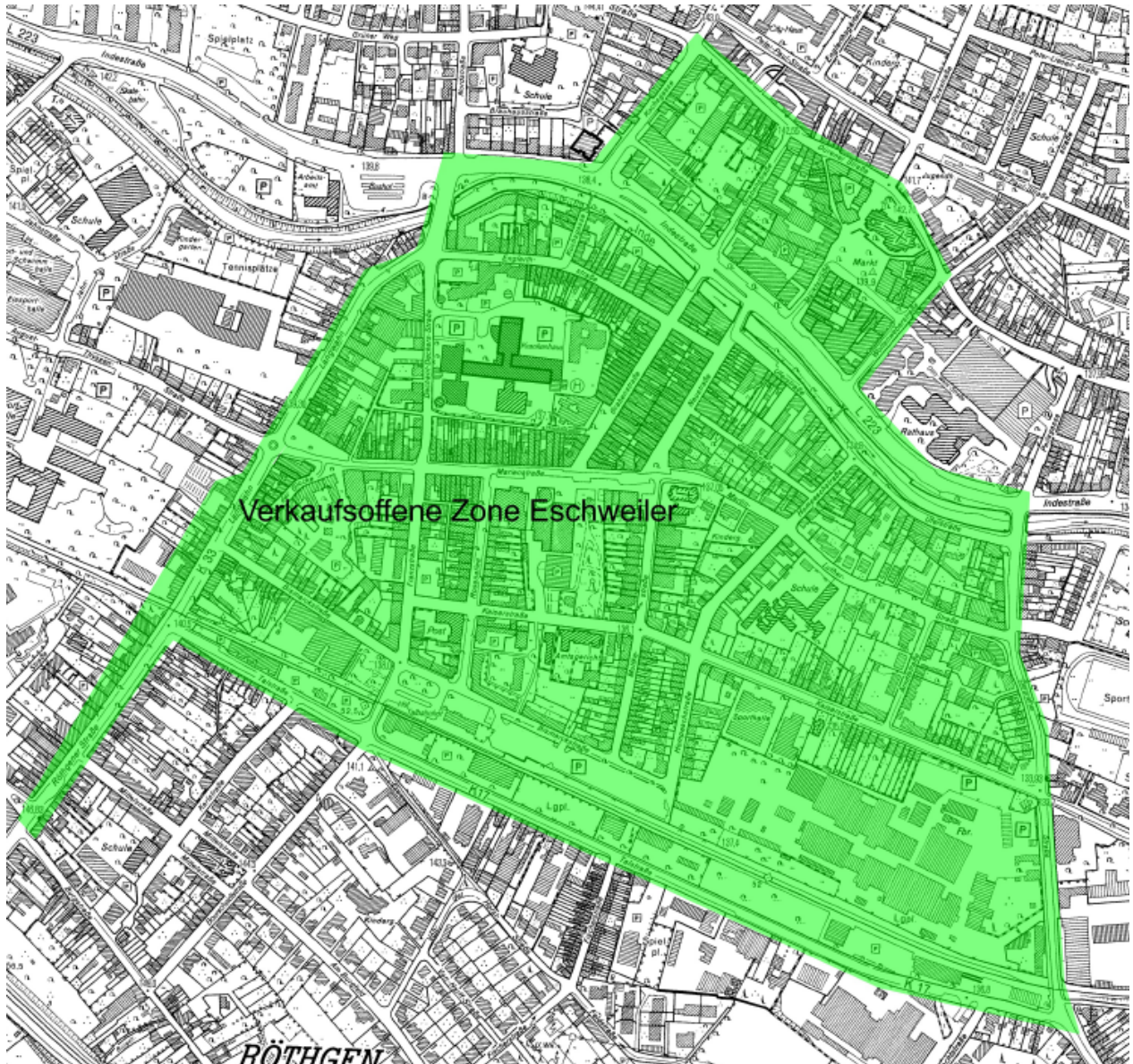
- im Westen durch die Kochsgasse / Langwahn / Röthgener Straße zwischen Dürener Straße und Odilienstraße
- im Norden durch die Dürener Straße zwischen Wollenweberstraße und Kochsgasse
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße
- im Süden beginnend an der Kreuzung Röthgener Straße / Odilienstraße / Burgstraße über die Röthgener Straße und die Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich für die Sonntage am 12.11.2017 und den 17.12.2017 ist auf der als Anlage beigefügten Karte 3 abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Artikel 2

Als Anlage 3 wird der ordnungsbehördlichen Verordnung folgender Lageplan angehängt:

**Anlage 3 zur ordnungsbehördlichen Verordnung:
Lageplan verkaufsoffene Zone am 12.11.2017 und am 17.12.2017**



Artikel 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.11.2017
In Vertretung

Kaever
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 105 Jahresabschluss 2016 der Stadt Eschweiler
- 106 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Johannes Hendrika Hodiamont
- 107 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Mamed Ugaev
- 108 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Boris Zitzmann
- 109 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Janick Vinda

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
16.11.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

105

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 27.09.2017 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 422.461.882,14 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 11.524.864,25 Euro und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.276.042,76 Euro festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2016

| Aktiva | | EUR | Passiva | | EUR |
|---------------|---|-----------------------|----------------|----------------------------|-----------------------|
| 1 | Anlagevermögen | | 1 | Eigenkapital | 19.303.829,90 |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 81.137,32 | 2 | Sonderposten | 117.508.994,44 |
| 1.2 | Sachanlagen | 357.041.491,97 | 3 | Rückstellungen | 94.055.416,90 |
| 1.3 | Finanzanlagen | 51.643.848,36 | 4 | Verbindlichkeiten | 181.343.523,99 |
| 2 | Umlaufvermögen | | 5 | Passive | 10.250.116,91 |
| 2.1 | Vorräte | 1.537.110,00 | | Rechnungsabgrenzung | |
| 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 5.582.309,32 | | | |
| 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | | | |
| 2.4 | Liquide Mittel | 1.276.042,76 | | | |
| 3 | Aktive | 5.299.942,41 | | | |
| | Rechnungsabgrenzung | | | | |
| | | 422.461.882,14 | | | 422.461.882,14 |

2. Ergebnisrechnung 2016

| Erträge und Aufwendungen | | EUR |
|---|--|------------------------|
| + | Ordentliche Erträge | 155.113.054,34 |
| - | Ordentliche Aufwendungen | - 166.915.962,89 |
| = | Ordentliches Ergebnis | - 11.802.908,55 |
| +/- | Finanzergebnis | 278.044,30 |
| = | Ergebnis der laufenden Verwaltung | - 11.524.864,25 |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| = | Jahresergebnis | - 11.524.864,25 |
| <u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u> | | |
| + | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 78.751,86 |
| + | Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 24.626,66 |
| - | Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | - 665.207,97 |
| - | Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | - 1.149.000,00 |
| = | Verrechnungssaldo | - 1.710.829,45 |

3. Finanzrechnung 2016

| Ein- und Auszahlungen | EUR |
|--|------------------------|
| + Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 145.125.949,81 |
| - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | - 153.803.001,01 |
| = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | - 8.677.051,20 |
| + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 7.851.292,32 |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | - 11.722.966,89 |
| = Saldo aus Investitionstätigkeit | - 3.871.674,57 |
| = Finanzmittelüberschuss | - 12.548.725,77 |
| +/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 12.524.905,18 |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | - 23.820,59 |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 1.185.793,57 |
| +/- Bestand an fremden Finanzmitteln | 114.069,78 |
| = Liquide Mittel | 1.276.042,76 |

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 06. November 2017

Bertram
Bürgermeister

106Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Johannes Hendrika Hodiament, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13268, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.11.2017

Bertram
Bürgermeister

107Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mamed Ugaev, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30614, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.11.2017

Bertram
Bürgermeister

108Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Boris Zitzmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12181, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.11.2017

Bertram
Bürgermeister

109Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Janick Vinda, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12557, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.11.2017

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung**Korruptionsbekämpfungsgesetz
§ 16 Veröffentlichungspflicht**

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 11.12.2017 – 15.12.2017 bei der Stadt Eschweiler, 102/Zentrale Dienste und Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 346a, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71-311.

Eschweiler, den 10.11.2017
In Vertretung

Gödde
Erster und
Technischer Beigeordneter



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 110 Sitzung des Stadtrates am 13.12.2017 - Tagesordnung
- 111 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Binlazi Awissi
- 112 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Kay Rudolf
- 113 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Guido Bergs
- 114 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Roy Kulka
- 115 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Managbe Gervais Gebdigro
- 116 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Binlazi Awissi

Hinweisbekanntmachungen

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
05.12.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

110

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 13.12.2017**

Am Mittwoch, den 13.12.2017, findet um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bahnübergang (BÜ) Jägerspfad // Kreuzungsvereinbarung
- 3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 4 Haushaltsentwurf 2018
 - 4.1 Haushaltsreden der Fraktionen
 - 4.2 Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung
 - 4.3 Zuschuss für den Citymanagement Eschweiler e.V.
 - 4.4 Erlass der Haushaltssatzung 2018
- 5 Satzungsangelegenheiten
 - 5.1 Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler zu wählenden Vertreter/innen gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
 - 5.2 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
 - 5.3 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 19.12.2016
 - 5.4 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
 - 5.5 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011
 - 5.6 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 6 Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Bürgermeisters

- 7 Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports
- 8 Künftige Nutzung Sportheim Nothberg und Bereitstellung von Räumen im ehem. Schulgebäude Hehlrath Str. für die Offene Ganztagschule bzw. Kids-Club
- 9 Adressweitergabe an die Bundeswehr
- 10 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Eschweiler
- 11 Ehemaliges Zinkwalzwerk am Patternhof
- 12 9. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 13 Kenntnisgaben
 - 13.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
 - 13.2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
 - 13.3 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung in verschiedenen Straßen in Neu-Lohn/Fronhoven
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Schulungs- und Gymnastikzentrum im Keller der Sporthalle Jahnstraße
- 16 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG); Hier: Wirtschaftsplan 2018
- 17 Vergabeangelegenheiten
 - 17.1 Fullservice Nutzungsvertrag für 25 netzwerkfähige Multifunktionsdrucker
 - 17.2 Pflege und Unterhaltungsarbeiten an städtischen Grünflächen, Kinderspielflächen und Schulen pp. im gesamten Stadtgebiet
 - 17.3 Verlängerung Wartungsvertrag für MicroFocus HSP Lizenzen
- 18 Festhalle Weisweiler, Änderung des Pachtvertrages
- 19 WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- 20 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
- 21 Grundstücksangelegenheiten
 - 21.1 Erwerb eines Gebäudes
 - 21.2 Erwerb von Grundstücken
 - 21.3 Verkauf von Grundstücken
 - 21.4 Verkauf eines Gewerbegrundstückes

- 21.5 Auflösung eines Erbbaurechtes in Verbindung mit dem Verkauf von Grundstücken
- 22 Anfragen und Mitteilungen
- 22.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW
- 22.2 RWE-Aktion/Innogy-Aktien; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.2017

Eschweiler, 01.12.2017

Bertram
Bürgermeister

111

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Binlazi Awissi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13105, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.11.2017

Bertram
Bürgermeister

112

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Kay Rudolf, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30434, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

zeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30434, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.11.2017

Bertram
Bürgermeister

113

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Guido Bergs, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12143, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.11.2017

Bertram
Bürgermeister

114

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Roy Kulka, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30424, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.11.2017

Bertram
Bürgermeister

115

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Managbe Gervais Gebdigro, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30767A-C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.11.2017

Bertram
Bürgermeister

116

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Binlazi Awissi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12491B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.11.2017

Bertram
Bürgermeister



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 117 Bebauungsplan 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -
- 118 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 – IGP I – gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 119 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 120 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 121 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- 122 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 123 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 124 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Ulrich Werner Schacht
- 125 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Gerd Mirbach
- 126 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Eduard Posaschenikow

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2018

33. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
21.12.2017

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..



Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler IV (Weisweiler- Hüheln)

117

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 13.12.2017**

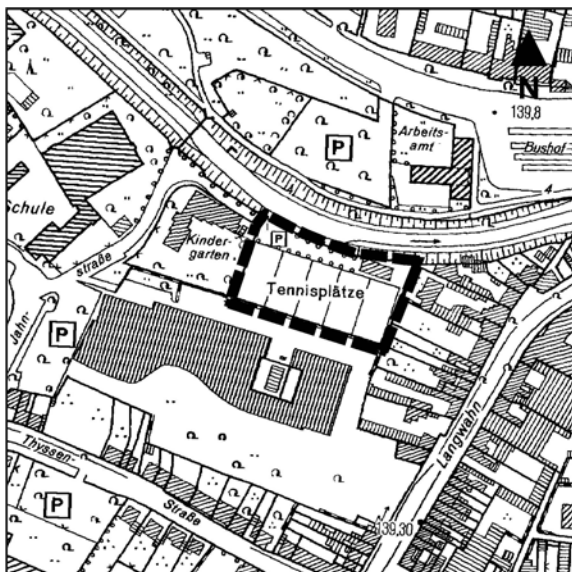
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung des

**Bebauungsplans 295
- Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Planbereich liegt im Stadtzentrum zwischen der Inde im Norden und dem Einkaufszentrum Langwahn im Süden. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist ein Mischgebiet mit einem neuen Betriebsstandort für einen in Eschweiler ansässigen Pflegedienst und einer Wohnbebauung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

08.01.2018 bis 19.01.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-

Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Gestaltungsplan
- Systemschnitt
- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2017

Bertram
Bürgermeister

118

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 13.12.2017**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Aufstellung der
3. Änderung des Bebauungsplans 200
– IGP I –**

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - umfasst ein ca. 2,8 ha großes Gebiet im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs um eine Produktionshalle sowie die Anpassung weiterer Baugrenzen an aktuelle Grundstücksverhältnisse.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 08.01.2018 bis 19.01.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans 200 stehen ab dem 08.01.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 3. Änderung des Bebauungsplans 200 – IGP I - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2017

Bertram
Bürgermeister

119

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 19.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlage, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Inhaltstoffe von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die vom WVER auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindlichen Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3 u. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Er-

mittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist die Wasserbezugsmenge maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden ist. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:

Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum

Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH,
letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH,
letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Energie und Wasser vor Ort GmbH (Enwor),
Abrechnungszeitraum des Vorvorjahres,

Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.

- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pump-leistung sowie Betriebsstunden der Was-

serpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadt-gebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge wird die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Der Nachweis der Wasserschwindmenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV)

alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen die Wassermenge der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wird und wie groß diese Wassermenge ist. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, wird die geltend gemachten Wasserschwindmenge nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasser-

schwundmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wasserschwindmenge ist bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Bei neu angeschlossenen Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Abs. 4 nicht vorliegt, wird die Wassermenge zunächst unter Zugrundelegung eines angenommenen Durchschnittsverbrauchs berechnet, und zwar bei
- a) Wohngrundstücken 40 m³/Person/Jahr,
 - b) gemischt genutzten Grundstücken für die Wohnnutzung 40 m³/Person/Jahr, für die gewerbliche Nutzung 15 m³/Beschäftigten/Jahr,
 - c) ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken 15 m³/Beschäftigten/Jahr.

Beschäftigte, die sich ständig außerhalb des gewerblich genutzten Grundstücks aufhalten, bleiben bei der Berechnung nach den Buchstaben b) und c) unberücksichtigt.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Frischwasserbezugsmenge für einen vollständigen Bemessungszeitraum (12 Monate) nach vollständigen Bezug des Grundstücks erfolgt eine entsprechende Abrechnung.

- (8) Tritt bei einem Grundstück ein Eigentumswechsel ein oder wird die Grundstücksnutzung wesentlich geändert und wird sich dadurch der Wasserverbrauch voraussichtlich um mehr als 20 v.H., mindestens aber um 50 m³ jährlich gegenüber dem letzten Bemessungszeitraum (§ 4 Abs. 4) erhöhen oder verringern, so sind die Gebühren nach Abs. 7 zu berechnen.
- (9) Die Benutzungsgebühr beträgt:
- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,46 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
 - b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,46 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht lei-

tungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die gemeindliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der gemeindlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

Gleiches gilt, soweit Niederschlagswasser etwa durch Rückhaltevorrichtungen mit anschließender Verrieselung vollständig auf dem Grundstück verbleibt.

Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit Überläufen zum Kanal, wird dieses auf Antrag ab dem 1. Tag des Monats, der dem Einbau der Rückhaltung folgt, frühestens jedoch an dem 1. Tag des Monats nach der Antrag-

stellung, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt bei einem Verhältnis des Volumens der Rückhaltung (m³) zur an die Rückhaltung angeschlossenen befestigten und bebauten Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Abs. 1:

von 1:20 bis 1:15,01
in Höhe von 30 %,

von 1:15 bis 1:10,01
in Höhe von 40 %

größer als 1:10
in Höhe von 50 %

- (4) Die Gebühr beträgt 1,19 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d.Abs. 1.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom 1. Tag des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen

3. Abschnitt

Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Anschlussleitungen an die gemeindliche Abwasseranlage ist im Falle des § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen. Aufwand und Kosten werden nach ihrer tatsächlichen Höhe ermittelt und sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 11

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigen-

tümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 15

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 16

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der gültigen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseran-

lage vom 07.02.1996 in der Fassung der 21. Nachtragsatzung vom 13.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2017

Bertram
Bürgermeister

120

21. Nachtragssatzung vom 13.12.2017

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 13.12.2016, beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
136,19 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
227,94 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
411,45 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.726,60 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
169,75 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
273,53 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
481,09 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.796,24 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 69,64 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,90 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 Euro erhoben.

§ 4

Diese 21. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2017

Bertram
Bürgermeister

121

**1. Nachtragssatzung
vom 18.12.2017
zur Satzung über die Entsorgung
des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
vom 19.12.2016**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 wird um einen neuen Absatz 4 erweitert, der wie folgt gefasst wird:

Die Abfuhrgebühren für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren, der Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Veranlagung und Fälligkeit für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Vorgaben der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler“ vom 13.12.2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 18.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit

Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2017

Bertram
Bürgermeister

122

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2017

zur

Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 19.12.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO

Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz (7) erhält folgende Fassung:

Im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Anschlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler“ vom 13.12.2017 in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 18.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2017

Bertram
Bürgermeister

123

§ 1

Der Bürgermeister

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

**6. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Eschweiler
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom
22.12.2011**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1

1,34 Euro

für die Reinigungsklasse S 2.2

1,07 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.1

2,60 Euro

für die Reinigungsklasse S 3.2

2,33 Euro

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

| | Straßenreinigung | | Winterdienst | |
|------------------------|------------------|------------------|---|------------------|
| | Fahrbahn | Rad- und Gehwege | Fahrbahn | Rad- und Gehwege |
| Reinigungsklasse S 1 | Anlieger | Anlieger | Anlieger | Anlieger |
| Reinigungsklasse S 2.1 | Anlieger | Anlieger | Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1 | Anlieger |
| Reinigungsklasse S 2.2 | Anlieger | Anlieger | Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2 | Anlieger |
| Reinigungsklasse S 3.1 | Stadt Eschweiler | Anlieger | Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1 | Anlieger |
| Reinigungsklasse S 3.2 | Stadt Eschweiler | Anlieger | Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2 | Anlieger |

| Straßenname | Straßenzusatz | Stadtteil | Reinigungs-klasse |
|------------------------|---|-------------------|-------------------|
| Aachener Straße | innerhalb der OD | Stadtmitte / Röhe | S 3.1 |
| Aachener Straße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c | Röhe | S 1 |
| Aachener Straße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f | Röhe | P |
| Abt-Simons-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Ackerstraße | | Kinzweiler | S 1 |
| Ahornweg | | Dürwiß | S 1 |
| Akazienhain | | Waldschule | S 1 |
| Albert-Einstein-Straße | | Dürwiß | S 1 |

| | | | |
|-----------------------|--|-------------|-------|
| Albertstraße | innerhalb OD | Hastenrath | S 3.1 |
| Albertstraße | Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49 | Hastenrath | S 1 |
| Albrecht-Dürer-Straße | | Stadtmitte | S 1 |
| Allensteiner Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Alte Rodung | | Waldschule | S 2.2 |
| Alte Ziegelei | | Röthgen | S 1 |
| Am Bergamt | | Pumpe | P |
| Am Bongert | | Dürwiß | S 1 |
| Am Buchenwald | | Pumpe | S 1 |
| Am Burgbusch | | St. Jöris | S 1 |
| Am Burgfeld | | Röthgen | S 1 |
| Am Buschend | | Weisweiler | S 1 |
| Am Fließ | | Dürwiß | S 1 |
| Am Fresenberg | | Nothberg | S 3.1 |
| Am Ginsterbusch | | Waldschule | S 1 |
| Am Goldberg | | Bergrath | S 1 |
| Am Grünen Winkel | | Stich | S 1 |
| Am Hang | | Stich | S 1 |
| Am Hastenrather Fließ | | Hastenrath | S 1 |
| Am Heinrichsschacht | | Stich | S 1 |
| Am Hochhaus | | Dürwiß | S 2.2 |
| Am Hörschberg | | Dürwiß | S 1 |
| Am Hof | | Hehrath | S 1 |
| Am Hovener Feld | | Weisweiler | S 1 |
| Am Jordanshof | | Bergrath | S 1 |
| Am Kalkofen | | Bohl | S 1 |
| Am Kitzberg | | Stich | S 1 |
| Am Kleekamp | | Dürwiß | S 1 |
| Am Klosterhof | | St. Jöris | S 2.2 |
| Am Klosterweiher | | St. Jöris | S 1 |
| Am Köhlerpfad | | Bergrath | S 1 |
| Am Maxweiher | | Kinzweiler | S 2.2 |
| Am Mühlenfeld | | Nothberg | S 2.2 |
| Am Mühlengraben | | Weisweiler | S 1 |
| Am Nierchen | | Hücheln | S 1 |
| Am Omerbach | | Nothberg | S 1 |
| Am Otterbach | | Nothberg | S 1 |
| Am Pütt | | Stich | S 1 |
| Am Riffersbach | | Bergrath | S 1 |
| Am Rodelberg | | Dürwiß | S 1 |
| Am Römerberg | | Röhe | S 1 |
| Am Rosenstock | | Waldschule | S 1 |
| Am Schildchen | | Weisweiler | S 1 |
| Am Schlemmerich | | Stich | S 3.1 |
| Am Schlemmerich | Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8 | Stich | S 2.2 |
| Am Schlemmerich | Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16 | Stich | S 1 |
| Am Schlemmerich | Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13 | Stich | P |
| Amselweg | | Bergrath | P |
| Am Stapel | | Stadtmitte | P |
| Am Steinacker | | Dürwiß | S 1 |
| Am Steinbüchel | | Nothberg | S 1 |

| | | | |
|-----------------------|--|--------------|-------|
| Am Vogelschuß | | Dürwiß | S 1 |
| Am Wolfshag | | Volkenrath | S 1 |
| An der Burgmauer | | Weisweiler | S 1 |
| An der Fahrt | | Kinzweiler | S 2.2 |
| An der Fauch | | Hehrath | S 1 |
| An der Festhalle | | Kinzweiler | S 1 |
| An der Glocke | | Stadtmitte | S 1 |
| An der Waidmühle | | Dürwiß | S 2.2 |
| An der Waidmühle | Verbindung zur Martinstraße | Dürwiß | S 1 |
| An der Wasserwiese | einschl. aller Stichstraßen | Ost | S 3.2 |
| An Haus Palant | | Weisweiler | S 1 |
| An Wardenslinde | von Dürener Straße bis Gartenstraße | Ost | S 3.1 |
| An Wardenslinde | von Gartenstraße bis Weisweilerstraße | Ost / Dürwiß | S 1 |
| Anna-Klöcker-Anlage | | Stadtmitte | S 1 |
| Antoniusstraße | von Zechenstraße bis Wilhelmstraße | Bergrath | S 2.2 |
| Antoniusstraße | ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63) | Bergrath | S 1 |
| Antoniusstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86 | Bergrath | S 1 |
| Ardennenstraße | einschl. Stichstraßen | Bergrath | S 1 |
| Arndtstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Asternweg | | Ost | S 1 |
| Auerbachstraße | einschl. Anbindung AuerbachCenter | Stadtmitte | S 3.2 |
| Auestraße | Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife) | Aue | S 2.2 |
| Auestraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a | Aue | S 1 |
| Auf dem Bend | | Dürwiß | S 1 |
| Auf dem Driesch | | Weisweiler | S 3.2 |
| Auf dem Ellerberg | von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße | Röhe | S 2.2 |
| Auf dem Ellerberg | ab Matthias-Stiel-Straße | Röhe | S 1 |
| Auf dem Felde | Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240) | Hehrath | S 2.2 |
| Auf dem Felde | von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße | Hehrath | S 1 |
| Auf dem Höfchen | | Bergrath | S 1 |
| Auf dem Hügel | | Dürwiß | S 1 |
| Auf dem Pesch | | Weisweiler | S 3.2 |
| Auf den Hufen | | Kinzweiler | S 2.2 |
| Auf den Hufen | Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46 | Kinzweiler | S 1 |
| Auf der Heide | | Weisweiler | S 2.2 |
| Auf der Heide | Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39 | Weisweiler | P |
| Auf der Heide | Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66 | Weisweiler | S 1 |
| Auf der Heide | Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43 | Weisweiler | S 1 |
| Auf der Komm | | Stadtmitte | S 1 |
| August-Bebel-Straße | | Hehrath | P |
| August-Schmidt-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| August-Thyssen-Straße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Bachstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Backsteinweg | | Stich | S 1 |
| Baptistastraße | | Hücheln | S 1 |
| Barbarastraße | | Pumpe | S 3.2 |

| | | | |
|--------------------------|--|--------------------|-------|
| Baumschulenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Begauer Mühlenweg | | Kinzweiler | S 1 |
| Begauer Straße | von Neusener Straße bis Friedhof | St. Jöris | S 2.2 |
| Begauer Straße | ab Friedhof | St. Jöris | S 1 |
| Bendenmühle | | Nothberg | S 1 |
| Bergrather Feld | | Bergrath | S 1 |
| Bergrather Straße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Bergstraße | | Hücheln | S 1 |
| Berliner Ring | | Weisweiler | S 1 |
| Bernhard-Letterhaus-Str. | | Ost | S 1 |
| Bertolt-Brecht-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Birkengangstraße | | Wald | S 2.2 |
| Bismarckstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Blasiusstraße | | Kinzweiler | S 1 |
| Blumenstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Bohler Heide | | Wald | S 1 |
| Bohler Straße | | Bohl | S 2.1 |
| Bohler Straße | Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86 | Bohl | S 2.1 |
| Bonhoefferstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Bonifatiusstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Bourscheidtstraße | | Röthgen | S 2.1 |
| Brauhausstraße | | Stadtmitte | S 2.2 |
| Breslauer Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Brigidastraße | | Weisweiler | S 1 |
| Broicher Pfad | | Dürwiß | S 1 |
| Brückenstraße | | Nothberg | S 1 |
| Brunnenhof | | Stadtmitte | P |
| Buchenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Burgstraße | von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße | Röthgen | S 3.2 |
| Burgstraße | von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad | Röthgen | S 3.1 |
| Burgstraße | von Jägerspfad bis Wilhelmstraße | Röthgen | S 3.2 |
| Burgstraße | Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70 | Röthgen | S 1 |
| Burgweg | | Weisweiler | S 1 |
| Buschweg | | Röthgen | S 1 |
| Cäcilienstraße | von Nothberger Straße bis Zechenstraße | Nothberg | S 3.1 |
| Cäcilienstraße | von Zechenstraße bis "Am Fresenberg" | Nothberg | S 3.1 |
| Cäcilienstraße | Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88 | Nothberg | S 1 |
| Carbynstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Dahlienweg | | Ost | S 1 |
| Dampfziegelei | | Röthgen | S 1 |
| Danziger Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Dechant-Deckers-Straße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Dechant-Kirschbaum-Str. | | Stadtmitte | S 1 |
| Domtalweg | | Fronhoven/Neu-Lohn | S 1 |
| Dornweißstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Dreieckstraße | von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen" | Stadtmitte | S 3.2 |
| Dreieckstraße | von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße | Stadtmitte | S 1 |
| Dreieckstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56 | Stadtmitte | P |
| Dreiers Gärten | | Stadtmitte | S 1 |
| Dr.-Gilles-Straße | | Weisweiler | S 1 |

| | | | |
|----------------------------|--|-------------------------------|-------|
| Dr. Hildegard-Basting-Str. | | Weisweiler | S 1 |
| Drieschstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Drimbornshof | | Dürwiß | P |
| Drosselweg | | Bergrath | P |
| Dürener Straße | Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD | Stadtmitte / Ost / Weisweiler | S 3.1 |
| Dürener Straße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475 | Weisweiler | S 3.2 |
| Dürener Straße | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293 | Ost | S 1 |
| Dürener Straße | Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420 | Weisweiler | S 1 |
| Dürener Straße | Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428 | Weisweiler | P |
| Dürener Straße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b | Weisweiler | S 1 |
| Dürwißer Kirchweg | | Dürwiß | S 1 |
| Dürwißer Straße | | Weisweiler | S 2.1 |
| Duffenter | | Wald | S 2.2 |
| Eduard-Mörike-Platz | | Ost | S 1 |
| Eduard-Mörike-Straße | von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße | Ost | S 2.2 |
| Eduard-Mörike-Straße | von Sternheimstraße bis Ruhrstraße | Ost | S 1 |
| Eduardstraße | | Stich | S 1 |
| Eiche | | Hehrath | S 1 |
| Eichendorffstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Eichendorffstraße | Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29 | Stadtmitte | S 1 |
| Eichendorffstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49 | Stadtmitte | S 1 |
| Eichenstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Einhardstraße | | Röthgen | S 1 |
| Eisenbahnstraße | von Röthgener Straße bis Invalidenstraße | Röthgen | S 2.1 |
| Eisenbahnstraße | ab Invalidenstraße | Röthgen | S 1 |
| Eisenmühlenstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Ekkehardstraße | | Bergrath | S 1 |
| Elbinger Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Elektrowerk | | Weisweiler | P |
| Elisabeth-Selbert-Straße | | Röthgen | S 1 |
| Elisabeth-Sous-Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Elisabethweg | | Pumpe | P |
| Elsassstraße | | Hehrath | S 1 |
| Englerthsgärten | | Stadtmitte | S 1 |
| Englerthstraße | von Neustraße bis Kochsgasse | Stadtmitte | S 3.2 |
| Englerthstraße | von Kochsgasse bis "Langwahn" | Stadtmitte | S 2.2 |
| Erbericher Straße | | Fronhoven/Neu-Lohn | S 1 |
| Erfstraße | von Nickelstraße bis Schulstraße | Röhe | S 2.2 |
| Erfstraße | ab Schulstraße | Röhe | S 1 |
| Erich-Berschkeit-Straße | (ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee") | Dürwiß | S 2.2 |
| Erich-Kästner-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Erikaweg | | Waldschule | S 1 |
| Erlenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Ernst-Abbe-Straße | einschließlich aller Stichstraßen | Weisweiler | S 3.2 |
| Eschenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Feldbrandweg | | Stich | S 1 |

| | | | |
|---------------------------|--|------------------------|-------|
| Feldenendstraße | | Bergrath | S 3.2 |
| Feldstraße | | Röthgen | S 1 |
| Feldstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19 | Röthgen | P |
| Feldstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46 | Röthgen | S 1 |
| Fichtenweg | | Waldschule | S 3.2 |
| Filzengraben | | Weisweiler | S 2.2 |
| Finkenweg | | Bergrath | P |
| Fischerstraße | | Röthgen | S 1 |
| Fischerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73 | Röthgen | S 1 |
| Fischerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93 | Röthgen | S 1 |
| Fliederweg | | Ost | S 1 |
| Floraweg | | Weisweiler | S 3.2 |
| Floraweg | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11 | Weisweiler | S 1 |
| Florianweg | | Stich | S 3.1 |
| Fontanestraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Frankenplatz | vor den Häusern Nr. 2 - 7 | Weisweiler | S 3.1 |
| Frankenplatz | Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a | Weisweiler | S 1 |
| Frankenplatz | vor den Häusern Nr. 9 - 17 | Weisweiler | S 2.2 |
| Frankenplatz | vor den Häusern Nr. 18 - 21 | Weisweiler | S 1 |
| Franz-Gessen-Straße | | Weisweiler | S 1 |
| Franz-Liszt-Straße | | Stadtmitte | S 1 |
| Franz-Rüth-Straße | | Stadtmitte | S 2.2 |
| Franzstraße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Freiherr-vom-Stein-Straße | | Dürwiß | S 2.2 |
| Friedensstraße | | Stadtmitte | S 2.2 |
| Friedhofsweg | | Stich | S 1 |
| Friedrich-Ebert-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Friedrichstraße | von Stich bis "Am Schlemmerich" | Stich | S 3.1 |
| Friedrichstraße | ab "Am Schlemmerich" | Stich | S 1 |
| Friedrichstraße | Verbindungen zum Sebastianusweg | Stich | S 1 |
| Fronhoven | von Rosenstraße bis L 238 | Fronhoven/Neu- Lohn | S 2.2 |
| Fronhoven | nördliche Verlängerung bis zum Feuer- wehrgerätehaus | Fronhoven/Neu- Lohn | S 2.2 |
| Fronhoven | Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61 | Fronhoven/Neu- Lohn | S 1 |
| Fronhovener Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Fronstraße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 1 |
| Fuchshofweg | | Dürwiß | S 1 |
| Funkengasse | | Stadtmitte | S 1 |
| Gartenstraße | von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße | Stadtmitte | S 3.1 |
| Gartenstraße | von Preyerstraße bis Friedens-straße | Stadtmitte | S 2.2 |
| Gartenstraße | Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149 | Stadtmitte | S 1 |
| Gartenstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58 | Stadtmitte | S 1 |
| Gasthausstraße | | Dürwiß | S 2.1 |
| Georgsweg | | St.Jöris | S 1 |
| Gerhard-Meiß-Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Gerhart-Hauptmann-Str. | | Weisweiler | S 1 |
| Glücksburg | von Aachener Straße bis Zufahrt BAB | Röhe | S 1 |

| | Raststätte | | |
|-----------------------|--|------------------------|-------|
| Glücksburg | ab BAB Raststätte | Röhe | S 1 |
| Goerdtsstraße | von Nickelstraße bis Wardener Straße | Röhe | S 2.2 |
| Goerdtsstraße | ab Wardener Straße | Röhe | S 1 |
| Goethestraße | | Dürwiß | S 1 |
| Goetz-Briefs-Weg | | Stadtmitte | S 1 |
| Grabenstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Grachtstraße | | Bergrath | S 3.1 |
| Grachtstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c | Bergrath | S 1 |
| Graeserstraße | | Bergrath | S 1 |
| Gressenicher Straße | innerhalb der OD | Hastenrath | S 3.1 |
| Grüner Weg | | Stadtmitte | S 1 |
| Grüner Weg | Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23 | Stadtmitte | P |
| Grünewaldstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Grünstraße | von Jülicher Straße bis Laurenz-berger Straße | Dürwiß | S 2.2 |
| Grünstraße | ab Laurenzberger Straße | Dürwiß | S 1 |
| Gutenbergstraße | von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße | Stadtmitte | S 2.2 |
| Gutenbergstraße | ab Franz-Rüth-Straße | Stadtmitte | S 1 |
| Gutenbergstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30 | Stadtmitte | P |
| Hagedornweg | | Waldschule | S 1 |
| Hainbuchenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Haldenstraße | | Hücheln | S 1 |
| Hamicher Weg | | Hastenrath | S 1 |
| Hans-Böckler-Straße | | Dürwiß | S 2.2 |
| Hans-Böckler-Straße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108 | Dürwiß | S 1 |
| Hans-Leyers-Weg | | Weisweiler | S 1 |
| Harbigstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Harzstraße | | Bergrath | S 1 |
| Hastenrather Schule | | Hastenrath | S 1 |
| Hastenrather Weg | | Bergrath | S 2.2 |
| Hastenrather Weg | Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c | Bergrath | P |
| Hauptstraße | | Weisweiler | S 3.1 |
| Hausener Straße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 1 |
| Hehlrather Straße | von Jülicher Straße bis Reuleaux-straße | Stadtmitte | S 3.1 |
| Hehlrather Straße | von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen" | Stadtmitte | S 3.2 |
| Hehlrather Straße | ab "Lotzfeldchen" | Stadtmitte | S 1 |
| Heibachstraße | | Bergrath | S 2.1 |
| Heidesiedlung | | Weisweiler | S 1 |
| Heidestraße | | Waldschule | S 1 |
| Heinrich-Heine-Straße | | Dürwiß | S 2.1 |
| Heinrich-Imig-Straße | | Ost | S 1 |
| Heinrichsallee | | Stich | S 1 |
| Heinrichsweg | | Röthgen | S 1 |
| Heinrichsweg | Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137 | Röthgen | S 1 |
| Heinrichsweg | Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163 | Röthgen | P |
| Heinrich-von-Berg-Weg | | Röthgen | P |
| Heisterner Straße | | Nothberg | S 2.2 |

| | | | |
|--------------------------|--|--------------|-------|
| Hermann-Hollerith-Straße | einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17 | Weisweiler | S 3.2 |
| Hermann-Löns-Anger | | Stich | S 1 |
| Hermann-Löns-Straße | | Weisweiler | S 2.2 |
| Herrenfeldchen | | Bergrath | S 1 |
| Hochbrückerweg | | Weisweiler | S 1 |
| Höhenweg | | Hücheln | S 1 |
| Hölderlinstraße | | Ost | S 1 |
| Hoeschweg | | Stich | S 1 |
| Hofstraße | | Nothberg | S 2.2 |
| Hohe Straße | | Nothberg | S 2.2 |
| Hompeschstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Hospitalgasse | | Stadtmitte | S 1 |
| Hovener Straße | einschl. aller Stichstraßen | Weisweiler | S 1 |
| Hovermühle | | Ost | S 1 |
| Hubertusstraße | | Bergrath | S 2.2 |
| Hüchelner Benden | | Hücheln | S 1 |
| Hüchelner Straße | Nothberg innerhalb der OD | Nothberg | S 3.1 |
| Hüchelner Straße | von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe" | Hücheln | S 2.1 |
| Hüchelner Straße | von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergs- straße | Hücheln | S 2.2 |
| Hüchelner Straße | von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz | Hücheln | S 1 |
| Hüchelner Straße | Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180 | Hücheln | S 1 |
| Hüttenstraße | | Röthgen | S 1 |
| Hugo-Merckens-Straße | | Stadtmitte | S 1 |
| Hunsrückstraße | | Bergrath | S 1 |
| Huppertzbruch | | Hastenrath | S 1 |
| Ichenberg | | Röthgen | S 1 |
| Im Busch | | St. Jöris | S 1 |
| Im Eichelkamp | | Weisweiler | S 1 |
| Im Felde | | Bergrath | S 1 |
| Im Hag | | Stich | S 1 |
| Im Hasselt | | Röhe | S 1 |
| Im Kamp | | Röthgen | S 1 |
| Im Klostergarten | | Stadtmitte | S 1 |
| Im Korkus | | Nothberg | S 1 |
| Im Kuckuck | | Hastenrath | S 1 |
| Im Padtkohl | | Pumpe | S 1 |
| Im Römerfeld | | Hücheln | S 1 |
| Im Römerfeld | Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40 | Hücheln | P |
| Im Rott | | St.Jöris | S 1 |
| Im Steinbruch | | Nothberg | S 1 |
| Im Stollen | | Hastenrath | S 1 |
| Im Tempel | | Scherpenseel | S 1 |
| Im Wiesenhang | | Hastenrath | S 1 |
| Im Winkel | | Dürwiß | S 1 |
| In den Benden | von "Am Fresenberg" bis P & R Platz | Nothberg | S 2.1 |
| In den Benden | ab P & R Platz | Nothberg | S 1 |
| In den Burgwiesen | | Weisweiler | S 1 |
| Indepromenade | | Stadtmitte | S 1 |
| In der Gracht | | Hücheln | S 1 |
| In der Krause | | Weisweiler | S 3.2 |
| In der Schleh | | Nothberg | S 1 |

| | | | |
|-----------------------|--|--------------------|-------|
| Indestraße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Inselstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Invalidenstraße | | Röthgen | S 2.1 |
| Jägerspfad | | Röthgen | S 3.1 |
| Jahnstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Jan-van-Werth-Straße | | Fronhoven/Neu-Lohn | S 1 |
| Johanna-Neuman-Straße | | Röthgen | S 2.2 |
| Johannes-Rau-Platz | | Stadtmitte | S 1 |
| Johannisstraße | von Frankenplatz bis Severinstraße | Weisweiler | S 2.2 |
| Johannisstraße | ab Severinstraße | Weisweiler | S 1 |
| Josef-Artz-Straße | | Bergrath | S 3.1 |
| Josef-Granrath-Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Josef-Nacken-Weg | | Stadtmitte | P |
| Josefstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Jülicher Straße | von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD | Stadtmitte/Dürwiß | S 3.1 |
| Jülicher Straße | von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße | Stadtmitte/Dürwiß | S 3.2 |
| Jülicher Straße | ab Stresemannstraße | Stadtmitte/Dürwiß | S 1 |
| Käthe-Kollwitz-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Käthe-Kruse-Straße | | Hastenrath | S 1 |
| Kaiserstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Kalvarienbergstraße | von Wardener Straße bis Pferdegasse | Kinzweiler | S 2.2 |
| Kalvarienbergstraße | ab Pferdegasse | Kinzweiler | S 1 |
| Kambachstraße | von Wardener Straße bis Pannesstraße | Kinzweiler | S 2.1 |
| Kambachstraße | von Pannesstraße bis "Auf den Hufen" | Kinzweiler | S 2.2 |
| Kantstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Kapellenstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Kapellenweg | | Scherpenseel | S 1 |
| Karl-Arnold-Straße | | Dürwiß | S 2.2 |
| Karlstraße | | Röthgen | S 2.2 |
| Kastanienweg | | Dürwiß | S 1 |
| Kathy-Beys-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Keerbenden | | Scherpenseel | S 1 |
| Kettelerstraße | | Kinzweiler | S 1 |
| Kiefernweg | | Waldschule | S 3.2 |
| Killewittchen | | Hastenrath | S 1 |
| Kinzweilerstraße | | Hehrath | S 2.2 |
| Kinzweilerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c | Hehrath | S 1 |
| Kirchplatz | | Fronhoven/Neu-Lohn | S 1 |
| Kirchstraße | | Kinzweiler | S 2.1 |
| Kirchstraße | Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche) | Kinzweiler | S 1 |
| Klapperstraße | | Hehrath | S 1 |
| Klinkgasse | | Weisweiler | S 1 |
| Klosterweg | | St. Jöris | S 1 |
| Knappenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Knippmühle | von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c | Nothberg | S 2.1 |
| Knippmühle | von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße" | Nothberg | S 2.2 |
| Knippmühle | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22 | Nothberg | S 1 |

| | | | |
|------------------------|--|------------------------|-------|
| Knippmühle | Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c | Nothberg | S 1 |
| Kochsgasse | von Englerthstraße bis Indestraße | Stadtmitte | S 1 |
| Kochsgasse | von Indestraße bis Dürener Straße | Stadtmitte | S 3.1 |
| Königsbenden | einschließlich aller Stichstraßen | Ost | S 3.2 |
| Königsberger Straße | | Vöckelsberg | S 2.2 |
| Königsberger Straße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35 | Vöckelsberg | S 1 |
| Königsberger Straße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51 | Vöckelsberg | S 1 |
| Kolpingstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Kommendenstraße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 1 |
| Konkordiasiedlung | | Stich | S 1 |
| Konkordiastraße | | Stich | S 1 |
| Konkordiaweg | | Stich | S 1 |
| Konrad-Adenauer-Straße | von Römerstraße bis Zehnthof-straße | Dürwiß | S 1 |
| Konrad-Adenauer-Straße | von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße | Dürwiß | S 2.2 |
| Konrad-Adenauer-Straße | Privatstraße zum Haus Nr. 18 a | Dürwiß | P |
| Konrad-Müller-Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Kopernikusstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Kopfstraße | von Feldenendstraße bis Venn-straße | Bergrath | S 3.2 |
| Kopfstraße | von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße | Bergrath | S 3.1 |
| Kreuzstraße | | Hehlrath | S 1 |
| Kronendriesch | | Volkenrath | S 1 |
| Krottshäuser | | Röhe | S 1 |
| Kunstschacht | | Stich | S 1 |
| Kupfermühlencamp | | Röhe | S 1 |
| Kurt-Nagel-Straße | (ehemals Carl-Zeiss-Straße) | Weisweiler | S 1 |
| Kurt-Schumacher-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Kurt-Tucholsky-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Langendorfer Straße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 1 |
| Langenerf | | Scherpenseel | S 1 |
| Langerweher Straße | bis Stadtgrenze | Weisweiler | S 3.1 |
| Langgasse | | Weisweiler | S 1 |
| Langwahn | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Langweilerweg | | Kinzweiler | S 1 |
| Laurentiusstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Laurenzberger Straße | | Dürwiß | S 2.2 |
| Laurenzberger Weg | | Kinzweiler | S 1 |
| Lehmkuhlweg | | Stich | S 1 |
| Leo-Meuser-Straße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 2.2 |
| Lessingstraße | | Ost | S 1 |
| Liebfrauenstraße | von Jülicher Straße bis Reuleaux-straße | Stadtmitte | S 3.1 |
| Liebfrauenstraße | von Reuleauxstraße bis Hehlrather Stra- ße | Stadtmitte | S 1 |
| Lilienthalstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Lilienthalstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a | Stadtmitte | P |
| Lindenallee | einschl. P&R Platz | Weisweiler | S 3.1 |
| Lindenstraße | von Jülicher Straße bis Hans-Böckler- Straße | Dürwiß | S 2.2 |
| Lindenstraße | ab Hans-Böckler-Straße | Dürwiß | S 1 |
| Lohner Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Lotzfeldchen | | Stadtmitte | S 3.2 |

| | | | |
|-----------------------|---|--------------------|-------|
| Ludwigstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Lürkener Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Lürkener Weg | | Kinzweiler | S 1 |
| Luisenstraße | | Waldschule | S 3.1 |
| Maarfeld | | Bergrath | S 1 |
| Maarstraße | | Fronhoven/Neu-Lohn | S 1 |
| Maasstraße | | Ost | S 1 |
| Marie-Juchacz-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Marienburger Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Marienstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Markt | von Wollenweberstraße bis Marktstraße | Stadtmitte | S 3.2 |
| Markt | von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15) | Stadtmitte | S 1 |
| Marktstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Martin-Luther-Platz | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Martin-Luther-Straße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Martinstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Matthias-Stiel-Straße | | Röhe | S 1 |
| Matthiasweg | | Stich | S 1 |
| Mauerweg | | Stadtmitte | S 1 |
| Max-Planck-Straße | | Weisweiler | S 3.2 |
| Merkurstraße | | Stadtmitte | S 2.2 |
| Merzbachstraße | | Kinzweiler | S 2.1 |
| Merzbrücker Straße | | St. Jöris | S 2.1 |
| Michelsweg | | Bergrath | S 1 |
| Mittelstraße | | Röthgen | S 1 |
| Moltkestraße | von Marienstraße bis Kaiserstraße | Stadtmitte | S 3.2 |
| Moltkestraße | von Kaiserstraße bis Bismarck-sstraße | Stadtmitte | S 1 |
| Moosweg | | Waldschule | S 1 |
| Moselstraße | | Ost | S 1 |
| Mozartstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Mühlenweg | | Kinzweiler | S 1 |
| Nagelschmiedstraße | von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerä-tehaus | Dürwiß | S 2.1 |
| Nagelschmiedstraße | von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße | Dürwiß | S 1 |
| Nelkenweg | | Ost | S 1 |
| Neusener Straße | | St. Jöris | S 2.2 |
| Neustraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Nickelstraße | | Röhe | S 2.2 |
| Nickelstraße | Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125 | Röhe | S 1 |
| Nierhausener Straße | | Hehrath | S 1 |
| Nordstraße | | Stadtmitte | S 2.2 |
| Nothberger Hof | | Nothberg | P |
| Nothberger Platz | | Nothberg | S 1 |
| Nothberger Straße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Nothberger Straße | Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87 | Stadtmitte | S 3.2 |
| Nothberger Straße | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54 | Stadtmitte | S 1 |
| Oberdorf | | Röthgen | S 1 |
| Obere Mühle | | Kinzweiler | P |
| Obermerzer Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Oberstraße | | Hehrath | S 2.2 |

| | | | |
|---------------------------|--|------------------------|---------|
| Oberstraße | Stichstraße zu den Häusern 2 und 6 | Hehlrath | S 1 |
| Oberstraße | Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a | Hehlrath | P |
| Odilienstraße | | Röthgen | S 3.1 |
| Odilienstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44 | Röthgen | S 1 |
| Olympiastraße | | Hücheln | S 1 |
| Ostpreußenweg | | Volkenrath | S 1 |
| Oststraße | | Ost | S 1 |
| Otto-Wels-Straße | | Stadtmitte | P |
| Pannesstraße | | Kinzweiler | S 2.2 |
| Parkstraße | von Dürener Straße bis Peter-Paul- Straße | Stadtmitte | S 3.2 |
| Parkstraße | von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße | Stadtmitte | S 1 |
| Patternhof | Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6) | Stadtmitte | S 2.2 |
| Patternhof | entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42 | Stadtmitte | S 2.2 |
| Patternhof | Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3 | Stadtmitte | S 1 |
| Patternhof | Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35 | Stadtmitte | S 1 |
| Patternhof | Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46 | Stadtmitte | S 1 |
| Paul-Ernst-Straße | | Ost | S 1 |
| Peilsgasse | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Peter-Koch-Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Peter-Liesen-Straße | | Stadtmitte | S 1 |
| Peter-Paul-Straße | von Jülicher Straße bis Parkstraße | Stadtmitte | S 2.1 |
| Peter-Paul-Straße | von Parkstraße bis Preyerstraße | Stadtmitte | S 3.1 |
| Pfarrer-Appelrath-Straße | | Ost | S 1 |
| Pfarrer-Bringmann-Platz | | Dürwiß | S 1 |
| Pfarrer-Einerhand-Str. | | Kinzweiler | S 1 |
| Pfarrer-Funk-Straße | | Hastenrath | S 1 |
| Pfarrer-Hoffmanns-Str. | | Weisweiler | S 1 |
| Pfarrer-Kleinermanns-Str. | Weg von der Kirche zur Kopfstraße | Bergrath | S 1 |
| Pfarrer-Krings-Straße | | Nothberg | S 1 |
| Pferdegasse | | Kinzweiler | S 2.2 |
| Phönixstraße | | Aue | S 3.1 |
| Phönixstraße | Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat) | Aue | S 1 / P |
| Phönixstraße | Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat) | Aue | S 1 / P |
| Platanenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Preyerstraße | von Dürener Straße bis Peter-Paul- Straße | Stadtmitte | S 2.2 |
| Preyerstraße | von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße | Stadtmitte | S 2.1 |
| Preyerstraße | von Gartenstraße bis Königsberger Stra- ße | Stadtmitte | S 2.2 |
| Preyerstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23 | Stadtmitte | P |
| Preyerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98 | Stadtmitte | S 1 |
| Pümpchen | | Stich | S 1 |
| Pützfeldchen | | Kinzweiler | S 1 |
| Pützlohner Straße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 1 |
| Pumpe | | Pumpe | S 3.1 |
| Quellstraße | | Hastenrath | S 3.1 |

| | | | |
|--------------------------|---|------------------------|-------|
| Quellstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c | Hastenrath | P |
| Raiffeisen-Platz | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Raiffeisenweg | | Dürwiß | S 1 |
| Reginastraße | | Kinzweiler | S 1 |
| Reigate & Banstead-Platz | | Röthgen | S 3.1 |
| Reuleauxstraße | von Hehlrather Straße bis Lieb- frauenstraße | Stadtmitte | S 3.1 |
| Reuleauxstraße | ab Liebfrauenstraße | Stadtmitte | S 1 |
| Rhönstraße | | Bohl | S 1 |
| Ringofen | | Röthgen | S 1 |
| Ringstraße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 2.2 |
| Rinkensplatz | | Röhe | S 1 |
| Robert-Koch-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Röher Hütte | | Röhe | S 1 |
| Röher Straße | | Röhe | S 3.1 |
| Röher Straße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f | Röhe | P |
| Römerstraße | von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein- Straße | Dürwiß | S 1 |
| Römerstraße | von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus" | Dürwiß | S 2.2 |
| Römerstraße | von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße | Dürwiß | S 1 |
| Römerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61 | Dürwiß | S 1 |
| Römerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69 | Dürwiß | S 1 |
| Rößlers Mühle | | Weisweiler | P |
| Röthgener Straße | | Röthgen | S 3.1 |
| Rolf-Hackenbroich-Str. | | Weisweiler | S 1 |
| Rosentallee | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Rosenstraße | | Fronhoven/Neu- Lohn | S 2.2 |
| Rotdornweg | | Waldschule | S 1 |
| Rue de Wattrelos | Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29 | Stadtmitte | S 3.2 |
| Ruhrstraße | | Ost | S 1 |
| Rundstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Saarstraße | | Ost | S 1 |
| Sandberg | | Stich | S 1 |
| Sandkaulberg | | Weisweiler | S 1 |
| Scherpenseeler Straße | | Scherpenseel | S 2.1 |
| Schillerstraße | von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße | Dürwiß | S 1 |
| Schillerstraße | von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße | Dürwiß | S 2.2 |
| Schlehdornweg | | Waldschule | S 1 |
| Schlesierweg | | Volkenrath | S 1 |
| Schnellengasse | | Stadtmitte | S 1 |
| Schubbendenweg | | Röhe | S 1 |
| Schubertweg | | Stadtmitte | S 1 |
| Schützenstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Schulstraße | von Aachener Straße bis Erfstraße | Röhe | S 2.2 |
| Schulstraße | ab Erfstraße | Röhe | S 1 |
| Schwalbenweg | | Berggrath | P |
| Schwarzer Weg | bis Scherpenseeler Straße | Hastenrath | S 1 |

| | | | |
|--------------------|---|--------------------|-------|
| Schwarzer Weg | von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße | Hastenrath | S 2.1 |
| Schwarzer Weg | ab Wendelinusstraße | Hastenrath | S 1 |
| Schwarzwaldstraße | | Hehrath | S 1 |
| Sebastianusstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Sebastianusweg | | Pumpe | S 1 |
| Severinstraße | | Weisweiler | S 2.2 |
| Silvesterstraße | | Fronhoven/Neu-Lohn | S 2.2 |
| Sofienstraße | | Stich | S 1 |
| Sperlichstraße | | Stich | P |
| Spessartstraße | | Hehrath | S 1 |
| Stadionstraße | | Hücheln | S 1 |
| Städtlerstraße | | Pumpe | S 1 |
| Starenweg | | Bergrath | P |
| Steinkohlenfeld | | Pumpe | S 1 |
| Steinstraße | | Stadtmitte | S 3.1 |
| Steinstraße | Verbindung zur Franz-Rüth-Straße | Stadtmitte | S 1 |
| Sternheimstraße | von Dürener Straße bis Eduard-Mörike-Straße | Ost | S 2.2 |
| Sternheimstraße | ab Eduard-Mörike-Straße | Ost | S 1 |
| Stettiner Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Stich | | Stich | S 3.1 |
| Stich | Stichstraße zu den Häusern 26 - 46 | Stich | S 2.1 |
| Stolberger Straße | | Pumpe | S 3.1 |
| Stolberger Straße | Verbindung zur Waldstraße | Pumpe | S 1 |
| Stolberger Straße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85 | Pumpe | P |
| Stoltenhoffmühle | | Röhe | P |
| Stoltenhoffstraße | | Röhe | S 1 |
| Stormstraße | | Ost | S 1 |
| Stralsunder Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Stresemannstraße | | Dürwiß | S 2.2 |
| Stresemannstraße | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22 | Dürwiß | S 1 |
| Stüfgensweg | | Bohl | S 1 |
| Südstraße | innerhalb der OD | Ost | S 3.1 |
| Talstraße | | Röthgen | S 3.1 |
| Tannenbergsstraße | | Hücheln | S 2.2 |
| Tanusstraße | | Bergrath | S 1 |
| Theodor-Heuss-Ring | | Dürwiß | S 1 |
| Tilsiter Straße | | Vöckelsberg | S 1 |
| Tonbrennerweg | | Stich | S 1 |
| Trillersgasse | | Stadtmitte | S 1 |
| Tulpenweg | | Ost | S 3.2 |
| Tulpenweg | Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25 | Ost | S 3.2 |
| Tunnelweg | | Röthgen | S 1 |
| Udelinberg | | Nothberg | S 1 |
| Uferstraße | | Stadtmitte | S 3.2 |
| Umlandstraße | | Ost | S 1 |
| Ulmenstraße | | Dürwiß | S 1 |
| Valentinstraße | | Kinzweiler | S 1 |
| Velauer Straße | | Hehrath | S 1 |

| | | | |
|-------------------------|---|----------------------------------|-------|
| Vennstraße | | Bergrath | S 2.2 |
| Vennstraße | Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a | Bergrath | P |
| Verbindungsstraße | | Weisweiler | S 1 |
| Vereinsstraße | | Röthgen | S 1 |
| Viktoriastraße | | Kinzweiler | S 1 |
| Villeweg | | Bergrath | S 1 |
| Vogesensstraße | | Bergrath | S 1 |
| Vogesensstraße | Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15 | Bergrath | P |
| Volkenrather Straße | | Volkenrath | S 1 |
| Von-Bongart-Straße | | Nothberg | S 1 |
| Von-der-Horst-Straße | | Stadtmitte | S 1 |
| Von-Harff-Straße | | Röthgen | S 1 |
| Von-Hatzfeld-Straße | | Weisweiler | S 1 |
| Von-Humboldt-Straße | bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße | Stadtmitte | S 1 |
| Von-Humboldt-Straße | Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße | Stadtmitte | P |
| Von-Kleist-Straße | | Ost | S 1 |
| Von-Palant-Straße | | Nothberg | S 1 |
| Von-Stephan-Straße | | Stadtmitte | P |
| Von-Trips-Platz | | Kinzweiler | S 1 |
| Von-Trips-Straße | | Kinzweiler | S 1 |
| Vulligstraße | | Stadtmitte | S 1 |
| Waldstraße | | Waldschule | S 2.2 |
| Wardener Straße | von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße | Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler | S 3.1 |
| Wardener Straße | von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze | Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler | S 3.2 |
| Weierstraße | | Bergrath | S 3.2 |
| Weißdornweg | | Waldschule | S 1 |
| Weißer Weg | von Kölner Straße bis "Wilhelms-höhe" | Hücheln | S 2.1 |
| Weißer Weg | von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide" | Hücheln | S 2.2 |
| Weisweilerstraße | | Dürwiß | S 2.1 |
| Weisweilerstraße | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22 | Dürwiß | S 1 |
| Weisweilerstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49 | Dürwiß | S 1 |
| Wendelinusstraße | | Hastenrath | S 2.1 |
| Wendelinusstraße | Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g | Hastenrath | S 1 |
| Werdenstraße | | Röhe | S 1 |
| Weserstraße | | Ost | S 1 |
| Westerwaldstraße | | Hehlrath | S 1 |
| Wiesenkoppe | | Hastenrath | S 1 |
| Wiesenstraße | von Silvesterstraße bis Fronhoven | Fronhoven/Neu-Lohn | S 2.2 |
| Wiesenstraße | ab Fronhoven | Fronhoven/Neu-Lohn | S 1 |
| Wilhelm-Dohmen-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Wilhelm-Lexis-Straße | von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße | Weisweiler | S 3.2 |
| Wilhelm-Lexis-Straße | "Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str. | Weisweiler | S 3.2 |
| Wilhelm-Proemper-Straße | | Dürwiß | S 1 |
| Wilhelminenstraße | von "Stich" bis Jägerspfad | Stich | S 3.1 |

| | | | |
|-------------------|--|------------|-------|
| Wilhelminenstraße | ab Jägerspfad | Stich | S 2.2 |
| Wilhelminenstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14 | Stich | S 1 |
| Wilhelminenstraße | Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22 | Stich | S 1 |
| Wilhelmshöhe | | Hücheln | S 2.1 |
| Wilhelmstraße | | Bergrath | S 3.2 |
| Wilhelmstraße | Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h | Bergrath | S 1 |
| Wollenweberstraße | von Indestraße bis Markt | Stadtmitte | S 3.2 |
| Wollenweberstraße | von Markt bis Dürener Straße | Stadtmitte | S 1 |
| Wültgensstraße | | Kinzweiler | P |
| Zechenstraße | | Bergrath | S 3.1 |
| Zechenstraße | Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3 | Bergrath | S 1 |
| Zehnthofstraße | | Dürwiß | S 2.2 |
| Zentrum | | Stich | S 1 |
| Zieglerstraße | | Stich | S 1 |
| Zukunft | | Dürwiß | S 1 |
| Zum Blaustein-See | | Dürwiß | S 2.2 |
| Zum Freibad | | Dürwiß | S 1 |
| Zum Hagelkreuz | von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk" | Weisweiler | S 3.1 |
| Zum Hagelkreuz | Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7 | Weisweiler | S 3.1 |
| Zur Alten Kirche | Fußweg | Nothberg | S 1 |
| Zur Bohler Heide | | Bohl | S 1 |

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2017

Bertram,
Bürgermeister

124

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ulrich Werner Schacht, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Duldungsverfügung gem. § 61 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 630/01595-2017-18/bs, kann

durch Herrn Schacht beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 434a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.11.2017

Bertram
Bürgermeister

125

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Gerd Mirbach, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12420, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.12.2017

Bertram
Bürgermeister

126

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Eduard Posaschenikow, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30746A/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.11.2017

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Januar bis März 2018**

| | |
|---------------------------|--|
| Mittwoch, 24.01.2018 | Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 22.02.2018 | Planungs-, Umwelt und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag, 27.02.2018 | Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, 28.02.2018 | Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, 01.03.2018 | Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Dienstag, 06.03.2018 | Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, 07.03.2018 | Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 |
| Dienstag, 13.03.2018 | Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nicht öffentlich- |

J A G D G E N O S S E N S C H A F T
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)
Jagdgen. EschweilerIV H. Reinartz
Hüchernerstr. 140, 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 19.Dez.2017

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,
hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

Datum: 6. Febr.2018

Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Gaststätte zum Tannenberg in Hücheln

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung v. 31.01.2017
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Jagdpachtauszahlung
9. Vollmacht für den Vorsitzenden Hub. Reinartz zur alleinigen Erledigung der Geldgeschäfte mit der KSK Aachen
10. Grenzabrundung im Ostteil (Langerwehe) des Jagdbezirkes
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. EschweilerIV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagdbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

H. Reinartz (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
c/o. H. Reinartz
Hüchernerstr. 140
52249 Eschweiler
Tel. 02403-6337

Vorsitzender Hubert Reinartz
Stellv.-Vors. F.J. Balden
Beisitzer Hubert Mock und Dieter Contzen
Stellv. Beisitzer K.H. Schmitz und A. Bardenheuer
Kass./Schriftf. H.J. Heinen



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 127 Ausscheiden des stv. Integrationsratsmitgliedes Frau Deniz Kundakci
- 128 Wahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und –schöffen sowie Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- 129 Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen
- 130 Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)
- 131 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an die Firma KEA 99 Ltd. Co. KG
- 132 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Leszek Pawel Skrzypczak
- 133 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn David Wellert

Hinweisbekanntmachungen

34. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
16.01.2018

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über
die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftra-
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an
der Information im Rathaus während der Dienststun-
den und bei allen Banken und Sparkassen..

127

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.05.2017 ist das

stellvertretende Integrationsratsmitglied
 Frau Deniz Kundakci
 Liste „Internationale sozialdemokratische Liste“

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden. Frau Kundakci war als persönliche Stellvertreterin für Frau Perihan Sürücü aufgrund des Listenvorschlags der „Internationale sozialdemokratische Liste“ in den Integrationsrat gewählt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052), stelle ich fest, dass der stellvertretende Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler frei bleibt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 21.12.2017

Der Bürgermeister
 als Wahlleiter
 i.V.

Rehahn
 stellv. Wahlleiter

128

Bekanntmachung**Wahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und –schöffen sowie Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- 72 Personen als Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- 48 Personen als Jugendschöffen (24 Männer, 24 Frauen) vorzuschlagen.

Nicht vorgeschlagen werden sollen u.a.:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 71-493, bis zum 11.05.2018 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären. Ein entsprechender Bewerbungsvordruck steht auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) zum Downloaden bereit.

Für weitere Informationen steht Interessierten für die Schöffenwahl das Rechtsamt, Telefon: 71-493, bzw. für die Jugendschöffenwahl das Jugendamt, Telefon: 71-485, zur Verfügung.

Darüber hinaus findet am 24. Februar 2018, 9.30 - 13.00 Uhr, eine Informationsveranstaltung der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18-20, 52064 Aachen, statt. Referent: Dr. Matthias Quarch, Vorsitzender Richter am Landgericht, Veranstaltungsnummer: A 28022, Teilnehmerbeitrag: 23,50 €

Außerdem findet am 13. März 2018, 18.00 – 21.10 Uhr, eine Informationsveranstaltung in der Volkshochschule Eschweiler, Kaiserstr. 6a, 52249 Eschweiler statt. Referent ist in diesem Kurs ebenfalls Dr. Matthias Quarch, Kursnummer: 181-24002, Teilnehmerbeitrag: kostenlos.

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer. Die Beherrschung der deutschen Sprache muss ausdrücklich erklärt werden.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat bzw. der Jugendhilfeausschuss. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, 03.01.2018

Bertram
 Bürgermeister

129

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 - Ländliche Entwicklung,
 Bodenordnung -

Köln, den 06.12.2017
 Zeughausstraße 2 -10
 50667 Köln
 Tel.: 0221 / 147 - 2033

**Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen
 Az.: 33.42- 5 16 01 H**

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven
Flur 15 Nrn. 87/10, 89/13
Flur 18 Nr. 66

Gemarkung Altdorf
Flur 1 Nr. 59
Flur 2 Nr. 90

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg
Flur 4 Nrn. 110, 111

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 5 Nrn. 447 – 449, 451, 520 – 526

Flur 8 Nrn. 622, 623, 642, 644, 645, 648

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5 Nrn. 71, 73/1, 74/1, 107, 156/74, 157/74, 190 – 196, 200, 202, 203, 206 – 209, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 236, 239 – 242, 244 – 251, 253, 256, 258, 259, 261, 262, 266 – 271, 273 – 276, 279 – 283

Flur 6 Nrn. 161, 261/224, 359 – 362, 368, 371, 374, 378, 381, 384, 389 – 393, 396- 401, 405, 406, 411

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen

Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 1630 ha.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirks-

regierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2 bis 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind vom Braunkohlentagebau betroffen. Durch die Zuziehung der Grundstücke sollen eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes erreicht und die durch den Braunkohlentagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden.

Der Ausschluss des im Änderungsbeschluss aufgeführten Grundbesitzes erfolgt, da für diese Flächen eine Neuordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen nicht erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 -10,
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Meul)

Reg.-Verm.-Rat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsv erfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.

130

Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.4 – 1/17

Köln, den 08.01.2018

1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Mit Schreiben vom 15.12.2017 wurde zudem ein Deckblatt (Planänderung) unmittelbar an die hiervon Betroffenen versandt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

ab Dienstag, den 23. Januar 2018

9:30 Uhr

**im Hotel & Restaurant Schützenhof
Schönthaler Str. 27 in 52379 Langerwehe
(Großer Saal)**

der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwanderinnen und Einwanderern statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, den 23.01.2018 um 9:30 Uhr.

Sollte der Erörterungstermin am ersten Tag nicht beendet werden können, wird er am Folgetag (Mittwoch, 24.01.2018) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit im Hotel & Restaurant Schützenhof bis einschließlich Donnerstag, den 25.01.2018 zu erörtern. Sowohl am Mittwoch, den 24.01.2018, als auch am Donnerstag, den 25.01.2018, würde die Erörterung ebenfalls um 9:30 Uhr beginnen. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18 Uhr vorgesehen. Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung. Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die

Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

131

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz
(Landeszustellungsgesetz –LZG NRW)

Der an die Firma KEA 99 Ltd. Co.KG, als Rechtsnachfolger der MEGA Mobiles GmbH, derzeitiger Firmensitz unbekannt, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 18.10.2017, Debitoren-Nr. 5074495-0200-1, Steuernummer: 04323901869

kann von dem Steuerpflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Abteilung Steuern und Abgaben,
Zimmer 541, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 03.01.2018

Bertram
Bürgermeister

132

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Leszek Pawel Skrzypczak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30372, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2017

Bertram
Bürgermeister

133

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn David Wellert, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30774A/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2017

Bertram
Bürgermeister